



PROSPEKT

für das öffentliche Angebot von bis zu EUR 30.000.000
Teilschuldverschreibungen 2024 - 2034
(mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 50.000.000)
ISIN: AT0WEB2410A4

der

WEB Windenergie AG

(Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, FN 184649v)

Dieses Dokument ist ein Prospekt ("**Prospekt**") für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der geltenden Fassung ("**Prospekt-VO**") unter Anwendung der Anhänge 6 und 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 in der geltenden Fassung ("**DelVO**"), nicht aber von deren Anhang 22, weil die Emittentin keine Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre erteilt.

Die WEB Windenergie AG ("**Emittentin**" oder die "**Gesellschaft**"), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfafenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 184649v (Landesgericht Krems an der Donau), beabsichtigt, am 26.9.2024 ("**Valutatag**") eine Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 50.000.000 mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 (die "**Teilschuldverschreibungen**") zu begeben. Die Teilschuldverschreibungen werden im Zuge eines der Prospektpflicht im Sinne der Prospekt-VO unterliegenden öffentlichen Angebots in Österreich und Deutschland vom 5.8.2024 bis voraussichtlich 16.9.2024 angeboten ("**Angebot**"). Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen innerhalb der Angebotsfrist durch Übermittlung eines ausgefüllten Zeichnungsscheins an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, Zeichnungsscheine an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen. Eine Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist bleibt vorbehalten.

Die auf die Teilschuldverschreibungen anfallenden Zinsen sind jährlich nachträglich am 26.9. eines jeden Jahres zahlbar. Die Teilschuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht. Es ist beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen in den Handel über den Vienna MTF, einem multilateralen Handelssystem im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in der geltenden Fassung ("**MiFID II**"), einzubeziehen.

Potenzielle Anleger sollten bedenken, dass Veranlagungen in Teilschuldverschreibungen Risiken beinhalten. Der Eintritt bestimmter Risiken, insbesondere der im Abschnitt "Risikofaktoren" näher beschriebenen, kann dazu führen, dass Inhaber von Teilschuldverschreibungen (jeweils ein "Anleihegläubiger") ihre gesamte Veranlagungssumme oder wesentliche Teile davon verlieren. Jeder potenzielle Anleihegläubiger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) unter Berücksichtigung seiner finanziellen und sonstigen Umstände treffen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Teilschuldverschreibungen in Ländern dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") registriert.

Dieser Prospekt verliert seine Gültigkeit mit Ende der Angebotsfrist, spätestens jedoch zwölf Monate nach Billigung, demnach am 4.7.2025. Mit Ende der Gültigkeit ist die Emittentin nicht mehr verpflichtet, im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, Nachträge zu diesem Prospekt zu veröffentlichen.

Dieser Prospekt wurde von der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**") als zuständige Behörde gemäß der Prospekt-VO und dem Kapitalmarktgesetz 2019 ("**KMG**") am 3.7.2024 gebilligt. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß der Prospekt-VO. Wenn zwischen der Billigung und dem endgültigen Schluss des Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten auftreten oder festgestellt werden, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, wird dieser Prospekt gemäß Artikel 23 Prospekt-VO durch einen Nachtrag aktualisiert.

Prospekt vom 3.7.2024

INHALT

1.	WICHTIGE HINWEISE	4
1.1.	Zukunftsgerichtete Aussagen	4
1.2.	Ungeprüfte Kennzahlen	4
1.3.	Marktdaten	5
1.4.	Verbreitungsbeschränkungen	5
1.5.	Eigenständige Investitionsentscheidung, keine Beratung.....	5
1.6.	Keine behördliche Empfehlung.....	6
1.7.	Aktualisierung durch Nachträge	6
1.8.	Einschbare Dokumente.....	6
2.	ZUSAMMENFASSUNG	7
2.1.	Einleitung und Warnhinweise.....	7
2.2.	Basisinformation über die Emittentin	8
2.3.	Basisinformation über die Wertpapiere.....	10
2.4.	Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	11
3.	RISIKOFAKTOREN.....	13
3.1.	Risiken in Bezug auf die Emittentin	13
3.2.	Risiken in Bezug auf die Wertpapiere.....	20
4.	ANGABEN ZUR EMITTENTIN	26
4.1.	Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde.	26
4.2.	Abschlussprüfer.....	26
4.3.	Risikofaktoren	27
4.4.	Angaben zur Emittentin	27
4.5.	Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	28
4.6.	Organisationsstruktur	30
4.7.	Trendinformationen.....	32
4.8.	Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	33
4.9.	Verwaltung-, Leitung -und Aufsichtsorgane	33
4.10.	Hauptaktionäre.....	36
4.11.	Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	36
4.12.	Weitere Angaben.....	37
4.13.	Wesentliche Verträge.....	38
4.14.	Verfügbare Dokumente	39

5.	WERTPAPIERBESCHREIBUNG	40
5.1.	Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	40
5.2.	Risikofaktoren	40
5.3.	Grundlegende Angaben	40
5.4.	Angaben über die anzubietenden Wertpapiere	41
5.5.	Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren.....	46
5.6.	Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	47
5.7.	Weitere Angaben	48
6.	AUFNAHME VON FINANZINFORMATIONEN IN VERWEISFORM	49
7.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	51
8.	ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN.....	60

1. WICHTIGE HINWEISE

1.1. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Dies sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte "sollen", "dürfen", "werden", "erwartet", "geht davon aus", "nimmt an", "schätzt", "plant", "beabsichtigt", "ist der Ansicht", "nach Kenntnis", "nach Einschätzung" oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche zukunftsgerichteten Aussagen hin.

Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die Implementierung der strategischen Ziele, zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, gesetzte wirtschaftliche Ziele, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft und das Management der Emittentin, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere Faktoren, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen der Emittentin. Der Eintritt oder Nichteintritt eines unsicheren Ergebnisses könnte dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten, die auch dazu führen können, dass eine zukunftsgerichtete Aussage, Einschätzung oder Vorhersage unzutreffend wird.

In Anbetracht der Risiken, Ungewissheiten und Annahmen, können die in diesem Prospekt erwähnten, zukünftigen Ergebnisse auch ausbleiben. Darüber hinaus können sich die in diesem Prospekt wiedergegebenen zukunftsgerichteten Einschätzungen und Prognosen als unzutreffend herausstellen. Die Emittentin kann daher nicht für die zukünftige Richtigkeit der in diesem Prospekt dargestellten Meinungen oder den tatsächlichen Eintritt der prognostizierten Entwicklungen einstehen. Wenn sich die zugrundeliegende Basis der zukunftsgerichteten Aussagen wesentlich ändert, wird die Emittentin bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Prospektnachtrag gemäß Artikel 23 Prospekt-VO veröffentlichen. Die Emittentin wird jedoch nicht über ihre Nachtragspflicht gemäß Artikel 23 Prospekt-VO hinaus in die Zukunft gerichtete Aussagen fortschreiben oder diesen Prospekt an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anpassen.

1.2. Ungeprüfte Kennzahlen

Dieser Prospekt enthält Kennzahlen, wie etwa Eigenkapitalquote, die sich auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der W.E.B-Gruppe beziehen. Diese beruhen auf den in den Geschäftsberichten der Emittentin dargestellten Informationen sowie der internen Finanzberichterstattung, die der Vorbereitung und Erstellung der Finanzberichte dient, und sind zum Teil nicht vom Abschlussprüfer geprüft. Die Emittentin geht davon aus, dass diese Kennzahlen wichtige Indikatoren für das laufende Geschäft der Emittentin sind. Solche Kennzahlen sind jedoch nicht Maßzahlen des Betriebsergebnisses oder der Liquidität und sollten daher nicht als Alternativen zu Jahresabschluss, Kapitalflussrechnung oder anderen nach IFRS erstellten Kennzahlen gesehen werden. Andere Unternehmen könnten solche Kennzahlen anders berechnen, sodass derartige in diesem Prospekt verwendete Kennzahlen unter Umständen nicht direkt mit ebenso oder ähnlich bezeichneten Kennzahlen anderer Unternehmen vergleichbar sind.

1.3. Marktdaten

Dieser Prospekt enthält Daten zu verschiedenen Märkten, in denen die Emittentin und die W.E.B-Gruppe tätig sind. Einige Marktinformationen leitet die Emittentin aus internen Analysen ab. Die Emittentin geht davon aus, dass diese Informationen dem Anleger beim Verständnis der Märkte der Emittentin helfen können. Die Emittentin hält diese internen Analysen für zuverlässig, hat sie jedoch nicht von unabhängigen Dritten überprüfen lassen.

Die in diesem Prospekt verwendeten Quellen waren:

- (i) geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2022;
- (ii) geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2023;
- (iii) ungeprüfter konsolidierter Quartalsabschluss der Emittentin zum 31.3.2023;
- (iv) ungeprüfter konsolidierter Quartalsabschluss der Emittentin zum 31.3.2024;
- (v) Geschäftsbericht 2022;
- (vi) Geschäftsbericht 2023; und
- (vii) interne Daten der Emittentin.

1.4. Verbreitungsbeschränkungen

Dieser Prospekt darf außer in Österreich und Deutschland in keinem Land verteilt oder veröffentlicht werden, in welchem Vorschriften über die Registrierung und Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren bestehen oder bestehen könnten. Insbesondere wurden und werden die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß dem Securities Act registriert. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, haben sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten und den Prospekt nicht entgegen den jeweiligen Wertpapiergesetzen zu veröffentlichen oder in Verkehr zu bringen.

Der Prospekt ist kein Angebot, die Teilschuldverschreibungen an eine Person in einem Land zu verkaufen, in dem ein solches Angebot gesetzwidrig ist, und auch keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, auf Grundlage dieses Prospekts begebenen Teilschuldverschreibungen von einer Person in einem Land zu kaufen, in dem eine Aufforderung gesetzwidrig ist.

1.5. Eigenständige Investitionsentscheidung, keine Beratung

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sollte man eine befugte und entsprechend sachverständige Person zu Rate ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Wertpapieren spezialisiert ist.

Der Inhalt dieses Prospekts ist nicht als Beratung in rechtlicher, steuerlicher oder finanzieller Hinsicht, insbesondere auch nicht als Beratung im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 ("WAG"), zu verstehen. Vor allem die persönlichen Verhältnisse potenzieller Anleger bleiben völlig unberücksichtigt und insbesondere steuerrechtliche Hinweise sind bloß grundsätzlicher Natur. Anleger sollten vor dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen daher eigene Berater konsultieren und eine eigenständige Beurteilung der rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen Folgen des Erwerbs der Teilschuldverschreibungen vornehmen lassen. Ebenso

sollten sie die mit dem Erwerb der Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken eigenständig beurteilen.

1.6. Keine behördliche Empfehlung

Die auf Grundlage dieses Prospekts begebenen Teilschuldverschreibungen der Emittentin sind weder von einer Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder Deutschland, noch von einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland, noch in sonstiger Weise empfohlen worden.

1.7. Aktualisierung durch Nachträge

Weder die Aushändigung dieses Prospekts, noch der Verkauf oder die Lieferung von, auf Grundlage dieses Prospekts begebenen Teilschuldverschreibungen bedeutet, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen oder führen könnten. Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in einem Nachtrag gemäß Artikel 23 Prospekt-VO zu diesem Prospekt veröffentlicht werden. Nach dem Ende der Angebotsfrist wird die Emittentin zu diesem Prospekt keine Nachträge veröffentlichen.

1.8. Einsichtbare Dokumente

Folgende Dokumente liegen für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1, während der üblichen Geschäftszeiten auf:

- (i) dieser Prospekt, ergänzt oder aktualisiert durch etwaige Prospektnachträge;
- (ii) die Satzung der Emittentin in der geltenden Fassung;
- (iii) ein aktueller Firmenbuchauszug der Emittentin; und
- (iv) die in Verweisform aufgenommenen Dokumente.

Dieser Prospekt ist in Zusammenhang mit allen in Verweisform aufgenommenen Dokumenten zu lesen.

Die aktuelle Satzung der Emittentin ist unter <https://www.web.energy/satzung> abrufbar.

Dieser Prospekt wird gemäß Artikel 21 Abs 2 lit a) Prospekt-VO veröffentlicht und der Öffentlichkeit in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter <https://anleihe2024.web.energy/> kostenlos zur Verfügung gestellt und mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleiben.

2. ZUSAMMENFASSUNG

2.1. Einleitung und Warnhinweise

2.1.1. Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Dieser Prospekt bezieht sich auf das öffentliche Angebot und die Begebung von Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 50.000.000 mit einer Stückelung von je EUR 1.000; die Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) lautet AT0WEB2410A4.

2.1.2. Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin ist die WEB Windenergie AG, eingetragen zu FN 184649v im Firmenbuch des Landesgerichts Krems an der Donau; ihre Kontaktdaten sind:

Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya

Telefon: +43 (2848) 6336, Telefax: +43 (2848) 6336-14

E-Mail: office@web.energy, Website: www.web.energy

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 5299006Z443RSX9FQ858.

2.1.3. Identität und Kontaktdaten des Anbieters, einschließlich der LEI, falls der Anbieter Rechtspersönlichkeit hat, oder der die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragenden Person

Die Wertpapiere werden von der Emittentin selbst (siehe Abschnitt 2.1.2) angeboten.

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

2.1.4. Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt

Die für die Billigung dieses Prospekts zuständige Behörde ist die

Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

Telefon: +43 (1) 249 59 0, Telefax: +43 (1) 249 59 5499

2.1.5. Datum der Billigung des Prospekts

Die Billigung dieses Prospekts erfolgte am 3.7.2024.

2.1.6. Warnhinweise

Diese Zusammenfassung ist nicht der Prospekt für das öffentliche Angebot der Teilschuldverschreibungen und sollte als Prospektinleitung verstanden werden.

Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird,

irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2. Basisinformation über die Emittentin

2.2.1. Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Die Emittentin ist eine in Österreich gegründete und bestehende Aktiengesellschaft mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, eingetragen im vom Landesgericht Krems an der Donau in Österreich geführten Firmenbuch zu FN 184649v; für die Emittentin gilt österreichisches Recht. Ihre Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 5299006Z443RSX9FQ858.

Haupttätigkeiten

Die Haupttätigkeiten der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften sind die Projektierung und der Betrieb von Kraftwerken für erneuerbare Energien mit besonderem Schwerpunkt auf Windkraft. Ergänzend dazu ist die Emittentin in den Bereichen Sonnen- und Wasserkraft, der Elektromobilität sowie dem Stromvertrieb tätig und erbringt technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftwerken.

Hauptanteilseigner

Die Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz; zum 31.12.2023 hatte die Emittentin 6.655 Aktionäre. Die größte, der Emittentin bekannte Beteiligung eines einzelnen Aktionärs ist jene der FutureDriving Dangl GmbH, die zum 31.3.2024 80.870 Aktien und damit eine Beteiligung von 2,55% am Grundkapital der Emittentin hält. Gesellschafter der FutureDriving Dangl GmbH sind Herr Andreas Dangl (23,68%) und Frau Erna Dangl (76,32%).

Hauptgeschäftsführer

Der Vorstand der Emittentin besteht derzeit aus Frau Mag^a. Stefanie Markut, MBL, Herrn Mag. Florian Müller, MA, MBA, MSc, Dipl.-Ing. (FH) Roman Prager und Herrn Dipl.-Ing. Dr. Michael Trcka.

Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien.

2.2.2. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Konzern-Bilanz	zum		zum	
	31.12.2023	31.12.2022	31.3.2024	31.3.2023
Langfristige Vermögenswerte	736.490,7	619.243,4	749.536,6	631.855,7
Kurzfristige Vermögenswerte	146.108,0	121.078,7	146.395,1	153.052,0
Eigenkapital	240.466,6	209.129,1	253.585,2	225.185,6
Eigenkapitalquote	27,2%	28,2%	28,3%	28,7%
Langfristige Schulden	523.785,8	420.234,2	533.764,8	452.858,5
Kurzfristige Schulden	118.346,3	110.958,8	108.581,8	106.863,7
Bilanzsumme	882.598,7	740.322,1	895.931,7	784.907,8

Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung	1.1.2023 - 31.12.2023	1.1.2022 - 31.12.2022	1.1.2024 - 31.3.2024	1.1.2023 - 31.3.2023
Umsatzerlöse	231.818,6	174.075,8	50.611,7	59.568,6
Operatives Ergebnis (EBIT)	81.600,6	49.633,4	19.455,2	27.580,9
Finanzergebnis	-13.016,7	-8.636,7	-3.094,7	-2.885,5
Ergebnis vor Ertragsteuern	68.583,9	40.996,7	16.360,5	24.695,3
Ergebnis nach Ertragsteuern	52.734,3	29.688,9	12.103,7	18.273,7

Konzern- Kapitalflussrechnung	1.1.2023 - 31.12.2023	1.1.2022 - 31.12.2022	1.1.2024 - 31.3.2024	1.1.2023 - 31.3.2023
Cashflow aus dem operativen Bereich	140.434,4	73.798,4	29.943,9	30.975,2
Cashflow aus dem Investitionsbereich	-160.283,0	-74.692,2	-10.182,1	-25.952,8
Cashflow aus dem Finanzierungsbereich	35.870,9	-5.327,9	704,6	22.489,5
Cashflow gesamt	16.022,3	-6.221,7	20.466,4	27.512,0
Fondsveränderungen				
Fonds liquider Mittel am Anfang der Periode	59.586,4	64.648,1	75.182,0	59.586,4
Währungsdifferenzen	-340,6	1.160,0	117,6	-75,3
Cashflow gesamt	16.022,3	-6.221,7	20.466,4	27.512,0
Fonds liquider Mittel am Ende der Periode	75.182,0	59.586,4	95.766,0	87.023,1

Quellen: Konzernabschluss 2023 (geprüft), Konzernabschluss 2022 (geprüft), Quartalsabschluss 2024 (ungeprüft), Quartalsabschluss 2023 (ungeprüft); Eigenkapitalquote gemäß internen Angaben der Emittentin.

Anmerkungen: Alle Beträge in TEUR (außer abweichend angegeben).

2.2.3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- (i) Die Emittentin ist wesentlich von dem für Strom erzielbaren Preis, dessen Vermarktungsstruktur und den (auch regulatorischen) Rahmenbedingungen auf den Energiemärkten abhängig. Sie kann allenfalls Ausschreibeverfahren nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß gewinnen, sodass die Emittentin Projekte nicht oder erst mit Verspätung umsetzen kann. Alternativ kann sie erzeugten Strom unter Umständen nur zu Preisen auf dem freien Markt verkaufen, die (weil nicht zu langfristig festgelegten Einspeisungstarifen) nicht oder schwer vorhersehbar sind.
- (ii) Der Emittentin könnte es nicht gelingen, für geplante Projekte geeignete Standorte zu identifizieren oder die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten.
- (iii) Die Emittentin ist wesentlich vom nicht abschließend prognostizierbaren Windaufkommen, und allfälligen Extremwetterjahren, abhängig.
- (iv) Die Emittentin ist für ihre kapitalintensive Tätigkeit insbesondere der Projektentwicklung und Anlagenerrichtung stark von entsprechenden Finanzmitteln abhängig; diese Kapitalbeschaffung könnte nicht oder nicht zu wirtschaftlichen Konditionen gelingen.

2.3. Basisinformation über die Wertpapiere

2.3.1. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um unbesicherte, unbedingte und nicht nachrangige, festverzinsliche Teilschuldverschreibungen, die in Form von Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben werden. Die ISIN der Teilschuldverschreibungen lautet: AT0WEB2410A4

Währung, Stückelung, Nennbetrag, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Währung: Euro (EUR)

Stückelung: EUR 1.000

Nennbetrag: entspricht Stückelung

Anzahl: bis zu 30.000 Teilschuldverschreibungen mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu 50.000 Teilschuldverschreibungen, jeweils zum Nennbetrag von je EUR 1.000 pro Teilschuldverschreibung

Laufzeit: 10 Jahre (letzter Fälligkeitstag ist der 26.9.2034)

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die wesentlichen, mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte sind:

Zinsen Die Anleihegläubiger haben einen Anspruch auf Verzinsung des (jährlich durch Teiltilgungen reduzierten) Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen in Höhe des Fixzinssatzes (4,75% *per annum*), der jeweils am 26.9. eines jeden Jahres, erstmals am 26.9.2025, zur Zahlung fällig wird. Die Verzinsung beginnt am 26.9.2024 (einschließlich) und endet mit dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag.

Rückzahlung Die Teilschuldverschreibungen gewähren den Anleihegläubigern einen Anspruch auf Rückzahlung des Nennbetrags jährlich bis zum Ende der Laufzeit in Höhe von jeweils 10% des Nennbetrags (Teiltilgungen). Dieser Rückzahlungsanspruch verjährt nach Ablauf von 30 Jahren ab Fälligkeit.

Kündigung Anleihegläubiger sind nicht zur ordentlichen Kündigung der Teilschuldverschreibungen berechtigt. Anleihegläubiger sind ausschließlich zur Kündigung der Teilschuldverschreibungen aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gemäß den Anleihebedingungen und zu deren sofortiger Rückzahlung zum noch ausstehenden Nennbetrag zuzüglich der bis zu diesem Tag aufgelaufenen Zinsen berechtigt.

Die Emittentin hat das Recht, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen. Dies gilt ausschließlich für den Fall, dass die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen verpflichtet wird.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz

Die Teilschuldverschreibungen begründen unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nachrangigen und

nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

Etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere

Die Teilschuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich im Fall des Börsehandels aus den anwendbaren Regeln des Clearingsystems ergeben.

2.3.2. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen in den Vienna MTF, Marktsegment corporates prime (ESG Bonds), einbeziehen zu lassen; eine Zulassung zu einem geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

2.3.3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- (i) Der Preis der Teilschuldverschreibungen könnte schwanken. Die Teilschuldverschreibungen könnten für Anleihegläubiger mangels Zulassung zu einem geregelten Markt schwer oder nicht verkäuflich sein.
- (ii) Die Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen strukturell nachrangig.
- (iii) Die Anleihegläubiger könnten, beispielsweise im Fall der Insolvenz der Emittentin, einen Totalverlust ihrer Investitionen erleiden.

2.4. Basisinformation über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

2.4.1. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebot

Die Emittentin beabsichtigt ein öffentliches Angebot der Teilschuldverschreibungen in Österreich und Deutschland; dieser Prospekt wurde in Österreich von der FMA gebilligt und nach Deutschland notifiziert.

Die Teilschuldverschreibungen werden (i) im Rahmen eines der Prospektpflicht gemäß Prospekt-VO unterliegenden öffentlichen Angebots in Österreich und Deutschland und (ii) darüber hinaus gegebenenfalls im Rahmen von der Prospektpflicht befreiter Angebote in anderen Ländern, in denen dies rechtlich zulässig ist, angeboten.

Angebotsfrist

Das öffentliche Angebot der Teilschuldverschreibungen erfolgt im Zeitraum von 5.8.2024 bis voraussichtlich 16.9.2024 ("**Angebotsfrist**"). Eine Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist behält sich die Emittentin vor.

Konditionen und Details des Angebots

Die Emittentin beabsichtigt die Platzierung von Teilschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 und behält sich eine Aufstockung auf einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 vor. Der Gesamtnennbetrag wird von der Emittentin abhängig von der Nachfrage nach Teilschuldverschreibungen endgültig festgelegt. Der Emissionspreis der Teilschuldverschreibungen entspricht deren Nennbetrag. Die Gesamtzahl der zu begebenden Teilschuldverschreibungen wird nach Ablauf der Angebotsfrist von der Emittentin festgelegt und bekannt gemacht.

Das Angebot unterliegt – mit Ausnahme der Mindeststückelung der Teilschuldverschreibungen in Höhe von EUR 1.000 – keinen Bedingungen.

Zeichnungsangebote für Teilschuldverschreibungen können in beliebiger Höhe, jedoch mindestens im Ausmaß der Mindeststückelung von EUR 1.000, übermittelt werden. Sollten mehr Zeichnungsaufträge einlangen als Teilschuldverschreibungen zur Verfügung stehen, behält sich die Emittentin das Recht vor, Zeichnungen zu kürzen oder abzulehnen.

Zusatzkosten für Anleger

Die Emittentin wird Anleihegläubigern keine Kosten, Auslagen oder Steuern im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen direkt in Rechnung stellen. Anlegern, die Teilschuldverschreibungen zeichnen, können von ihren jeweiligen Kreditinstituten übliche Spesen und Gebühren zur Zahlung vorgeschrieben werden.

2.4.2. Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Teilschuldverschreibungen werden von der Emittentin selbst angeboten.

Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen in den Vienna MTF, Marktsegment corporates prime (ESG Bonds), einbeziehen zu lassen; eine Zulassung zu einem geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

2.4.3. Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Gründe für das Angebot der Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin beabsichtigt durch das Angebot von Teilschuldverschreibungen die Aufbringung von Fremdkapital über den Kapitalmarkt.

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin erwartet durch die Begebung der Teilschuldverschreibungen einen Bruttoerlös in Höhe von bis zu EUR 30.000.000 und im Fall der Aufstockung auf bis zu EUR 50.000.000, abhängig davon, wie viele Teilschuldverschreibungen im Zuge des Angebots gezeichnet werden. Der Nettoemissionserlös wird von der Emittentin derzeit auf zwischen EUR 29.200.000 und EUR 49.200.000 geschätzt; sollten nicht sämtliche angebotenen Teilschuldverschreibungen platziert werden können, wird der Nettoemissionserlös entsprechend darunter liegen.

Der Zweck der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen ist die zusätzliche Ausstattung der Emittentin mit Kapital. Die Emittentin beabsichtigt, den erzielten Nettoemissionserlös zur Unterstützung des Ausbaus bzw. organischen und externen Wachstums im Bereich der Erneuerbaren Energien der W.E.B-Gruppe (bzw. deren Vermarktung), insbesondere in Österreich und international vor allem in Deutschland, der Tschechischen Republik, Italien, Frankreich, der Slowakei, Kanada, den USA und allenfalls weiteren Ländern, zur Verbesserung der Kapitalausstattung sowie gegebenenfalls zur Rückführung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden und durch gezielte Akquisitionen sowie weitere Projektentwicklung oder Etablierung von Vermarktungsformen die Marktposition der Emittentin in diesen Märkten zu verbessern. Finanzmittel der Emittentin werden für die Produktion und Vermarktung erneuerbarer Energie verwendet, wobei weitere Finanzmittel für die Umsetzung dieses Zwecks notwendig sein können. Diese werden aus dem Gewinn der Emittentin, Aufnahme von Krediten und der allfälligen Begebung von weiteren Schuldverschreibungen oder Aktien der Emittentin aufgebracht.

Übernahmevertrag

Nachdem die Emittentin selbst als Anbieter der Teilschuldverschreibungen auftritt, und sich keiner Emissionsbanken bedient, schließt diese keinen Übernahmevertrag ab, sodass auch keine festen Übernahmeverpflichtungen abgegeben werden.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot

Es gibt keine Interessen von natürlichen oder juristischen Personen (mit Ausnahme der Emittentin, die ein Interesse daran hat, durch die Emission zusätzliches Kapital einzuwerben), die an der Emission beteiligt sind, oder der Emittentin bekannte Interessenskonflikte.

3. RISIKOFAKTOREN

Die Emittentin weist ausdrücklich auf die folgenden, mit einem Erwerb von Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken hin, die sich insbesondere nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken können, wobei in den nachfolgenden Abschnitten die Risiken jeweils in nach Einschätzung der Emittentin absteigender Bedeutung genannt sind und die wesentlichsten Risiken am Beginn einer Kategorie dargestellt werden:

3.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

3.1.1. Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

Die Emittentin ist wesentlich von dem für Strom erzielbaren Preis, dessen Vermarktungsstruktur und den (auch regulatorischen) Rahmenbedingungen auf den Energiemärkten abhängig. Sie kann allenfalls Ausschreibeverfahren nicht oder nicht im ausreichenden Ausmaß gewinnen, sodass die Emittentin Projekte nicht oder erst mit Verspätung umsetzen kann. Alternativ kann sie erzeugten Strom unter Umständen nur zu Preisen auf dem freien Markt verkaufen, die (weil nicht zu langfristig festgelegten Einspeisungstarifen) nicht oder schwer vorhersehbar sind.

In den meisten Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ist die Tarifförderdauer für produzierten Strom geringer als die Lebensdauer der Anlagen. Nach Ende der Förderdauer wird der erzeugte Strom daher jeweils am freien Strommarkt verkauft. Zusätzlich werden maßgebliche Mengen des von der W.E.B-Gruppe erzeugten Stroms (insbesondere in Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Tschechien) im Wege der Direktvermarktung verkauft, wobei hier zu einem gewissen Grad Marktrisiken wie Ausgleichsenergiekosten schlagend werden. Niedrige Strompreise am freien Markt oder Verwerfungen auf den Vermarktungsmärkten können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Fördermodelle, die den aus Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen erzeugten Strom über die Förderdauer mit einem bestimmten, im Vorhinein bekannten Abnahmepreis vergüten oder Direktvermarktungsleistungen abdecken, werden sukzessive weniger. Die weitere Entwicklung der Emittentin hängt auch wesentlich davon ab, den produzierten Strom über die stattdessen in Kraft tretenden Ausschreibeverfahren zu einem wettbewerbsfähigen, aber auch wirtschaftlich tragbaren Preis zu verkaufen. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, in Ausschreibeverfahren zu gewinnen, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Projekte nicht oder erst mit Verspätung umsetzen oder erzeugten Strom unter Umständen nur zu gegebenenfalls zu niedrigen Marktpreisen verkaufen kann.

Weiters gibt es Anlagen, die gänzlich ohne Förderung errichtet werden und deren Stromertrag über bilaterale Stromabnahmeverträge verkauft wird. Die Emittentin ist damit dem Risiko eines Zahlungsausfalls des jeweiligen Abnehmers ausgesetzt. Derzeit beträgt der Anteil dieser Strommenge weniger als 2,5%.

Der Verkauf von Strom, der nicht mehr einer Tarifförderung unterliegt oder bei dem der Verkauf auch während der Dauer einer Förderung bessere Ergebnisse erzielt, macht die W.E.B-Gruppe von der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Abnehmer abhängig.

Die Emittentin ist für ihre kapitalintensive Tätigkeit insbesondere der Projektentwicklung und Anlagenerrichtung stark von entsprechenden Finanzmitteln abhängig; diese Kapitalbeschaffung könnte nicht oder nicht zu wirtschaftlichen Konditionen gelingen.

Die Finanzierung der Geschäftstätigkeit der W.E.B-Gruppe erfolgt neben der Emission von Schuldverschreibungen oder Begebung von Aktien maßgeblich durch Bankkredite, Kreditlinien und vereinzelt Leasingvereinbarungen oder andere Formen der Fremdfinanzierungen. Die W.E.B-Gruppe hat daher hohe Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Gegebenenfalls könnte es der Emittentin nicht gelingen, die von ihr benötigten Finanzmittel zu angemessenen Konditionen zu erhalten.

Die Kreditverträge sehen zudem großteils die Bestellung von Sicherheiten durch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften vor und schränken die Handlungsfreiheit der Emittentin oder betroffenen Gesellschaft bei Bestellung weiterer Sicherheiten und dem Eingehen weiterer Verbindlichkeiten ein. Falls gegen eine Beschränkung verstoßen wird, kann ein Verzugsfall eintreten, der zur teilweisen oder gänzlichen Fälligestellung der Verbindlichkeiten der jeweiligen Gesellschaft und zur Verwertung verpfändeter Aktiva führen kann. Ebenso kann ein Verzug mit der Bedienung eines Kredits zur Fälligestellung auch anderer Kredite (der gleichen Kreditnehmerin oder einer anderen Gesellschaft der W.E.B-Gruppe) führen (Cross Default).

Zinsschwankungen im Zusammenhang mit Kreditfinanzierungen und Wechselkursschwankungen können zu erhöhten Kosten und zu Verlusten führen.

Die Bankkredite zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der W.E.B-Gruppe sind großteils fix verzinst, allerdings liegt der Anteil variabel verzinsten Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 bei rund 23,9%. Daher wurden Sicherungsmaßnahmen mittels derivativer Finanzinstrumente (Zinstauschvereinbarungen – Interest Rate Swaps) getroffen, mit denen im Rahmen von Zinstauschvereinbarungen variable verzinsliche Verbindlichkeiten in festverzinsliche Verbindlichkeiten, wirtschaftlich betrachtet, umgewandelt wurden. Ungeachtet dessen ist die Zinsentwicklung für die Emittentin von großer Bedeutung, weil nur rund 73,1% der bestehenden variabel verzinsten Finanzverbindlichkeiten der Emittentin durch Zinstauschvereinbarungen abgesichert sind. Ansteigende Zinsen verteuern die Finanzierungskosten erheblich und schmälern damit den Ertrag der Emittentin. Eine Erhöhung des Zinssatzes um einen Prozentpunkt würde bei dem zum Bilanzstichtag bestehenden Kreditportefeuille und ansonsten unveränderten Faktoren das Konzernergebnis mit rund TEUR 295,5 pro Jahr an zusätzlichem Zinsaufwand belasten.

Ein Teil der Verbindlichkeiten der Emittentin besteht aus Fremdwährungskrediten (in CAD, USD und CZK), die nicht durch Sicherungsgeschäfte abgesichert sind. Überdies entfaltet die Emittentin auch Projektentwicklungsaktivitäten außerhalb der Euro-Zone, etwa in Kanada, den USA oder der Tschechischen Republik.

Die Währungsrisiken der W.E.B-Gruppe resultieren aus Investitionen und operativen Tätigkeiten in Nicht-Euro-Ländern. Derzeit verfügt die W.E.B-Gruppe über Investitionen und operative Tätigkeiten in der Tschechischen Republik, den USA und Kanada. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte zum Teil über Eigenkapital und zum überwiegenden Teil durch in der jeweiligen Landeswährung aufgenommene Kredite. Für die Eigenkapitalfinanzierung besteht keine Absicherung. Das Eigenkapitalrisiko besteht für Kanada (rund TEUR 496,8), die Tschechische Republik (rund TEUR 965,3), die USA (rund TEUR 27.239,7), gesamt in Höhe von rund TEUR 28.701,8 (Stand 31.12.2023). Die entstehenden Umrechnungsdifferenzen werden im sonstigen Ergebnis erfasst und betragen für das Geschäftsjahr 2023 für die Tochtergesellschaften in Kanada, der Tschechischen Republik und den USA insgesamt rund TEUR -594,1. Die Gesellschaft hat ihr Exposure zum Kanadischen Dollar, USD und zur Tschechischen Krone nicht durch Sicherungsgeschäfte abgesichert. Diese Umstände führen zu Wechselkursrisiken.

Garantien oder Bürgschaften der Emittentin für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften können schlagend werden.

Die Emittentin übernimmt von Zeit zu Zeit Garantien oder Bürgschaften für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften. Zum 31.12.2023 bestanden insgesamt bei der Emittentin (auf Einzelgesellschaftsebene) Garantien und Bürgschaften im Ausmaß von TEUR 32.218,3. Die Emittentin unterliegt damit dem Ausfallsrisiko ihrer Tochtergesellschaften. Sollten einzelne Tochtergesellschaften ihre Verbindlichkeiten nicht bedienen können, ist es wahrscheinlich, dass die Emittentin aus Bürgschaften oder Garantien in Anspruch genommen wird.

Finanzmarkt-, Wirtschafts- und Schuldenkrisen können sich (etwa auf Grund des Fehlens oder des Wegfalls staatlicher Förderungen oder eines Einbruchs des Strompreises) negativ auf die Geschäfte und die Entwicklung der Emittentin auswirken.

Finanzmarkt- und Wirtschaftskrisen können den Zugang zu Kapital erschweren und zu nachteiligeren Konditionen für Kredite (etwa steigende Kreditkosten oder verkürzte Fristen zur Kreditrückzahlung) führen. Davon kann auch die Branche der erneuerbaren Energien, die mit ihren Investitionstätigkeiten für Projekte zu großen Teilen auf Fremdkapital angewiesen ist, betroffen sein. Solche Krisen könnten sich wiederholen. Bei Projektfinanzierungen auf Auslandsmärkten können verschlechterte Länder-Ratings zu zusätzlichen Nachteilen führen. Die Entwicklung erneuerbarer Energien ist daher in erhöhtem Maße von den Anreizen der einzelnen Staaten (Höhe und Beschaffenheit der Einspeisetarife oder das Vorhandensein von Investitionsförderungen) und Rahmenbedingungen auf den Energiemärkten abhängig. Solche Investitionsanreize könnten ausbleiben oder wegfallen und es könnten nachteilige Veränderungen auf den Energiemärkten, wie regulatorische Eingriffe, eintreten.

Ein in solchen Situationen allenfalls auftretender Rückgang des Strompreises kann bei der Emittentin in Bereichen, deren Erzeugung nicht zu einem geförderten Tarif eingespeist wird, zu einer Minderung des Ertrags führen.

Sollte der Emissionserlös der Teilschuldverschreibungen nicht effizient eingesetzt werden, kann dies zu Nachteilen für die W.E.B-Gruppe führen.

Der Zweck der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen ist die zusätzliche Ausstattung der Emittentin mit Kapital. Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös zur Unterstützung des Ausbaus und des organischen und externen Wachstums im Bereich der Erneuerbaren Energien der W.E.B-Gruppe und deren Vermarktung, insbesondere in Österreich und international, vor allem in Deutschland, der Tschechischen Republik, Italien, Frankreich, der Slowakei, Kanada, den USA und allenfalls weiteren Ländern, zur Verbesserung der Kapitalausstattung sowie gegebenenfalls zur Rückführung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden und durch gezielte Akquisitionen sowie weitere Projektentwicklung oder Etablierung von Vermarktungsformen die Marktposition der Emittentin in diesen Märkten zu verbessern. Der Vorstand der Emittentin hat hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel somit einen erheblichen Ermessensspielraum. Es könnte der Emittentin nicht gelingen, die zugeflossenen Mittel effizient einzusetzen.

Die Insolvenz einer Gesellschaft der W.E.B-Gruppe oder einer Beteiligung der Emittentin kann zu Nachteilen für die Emittentin führen.

Die Emittentin hat zahlreiche Tochtergesellschaften und hält Beteiligungen an Gesellschaften im In- und Ausland. Die wirtschaftliche Lage sowie die Erträge von Tochtergesellschaften und Beteiligungen der Emittentin haben Auswirkungen auf die Umsätze und Ergebnisse der

Emittentin sowie der W.E.B-Gruppe. Es könnte eine Insolvenz einer wesentlichen Gesellschaft der W.E.B-Gruppe oder einer Beteiligung der Emittentin eintreten.

3.1.2. Risiken auf Grund der Abhängigkeit der Emittentin von der Identifikation geeigneter Standorte und vom Windaufkommen

Der Emittentin könnte es nicht gelingen, für geplante Projekte geeignete Standorte zu identifizieren oder die erforderlichen Genehmigungen zu erhalten.

Die künftige Entwicklung der Emittentin hängt wesentlich von ihrer Fähigkeit ab, geeignete Standorte zu finden und sich die für den Betrieb von Windparks an günstigen Standorten erforderlichen Liegenschaften zu sichern. Dabei steht die Emittentin nicht nur mit anderen Windkraftproduzenten, sondern auch mit anderen Unternehmen und Personen, die solche Standorte (baulich) nutzen wollen, im Wettbewerb. Weiters können ökologische Aspekte wie beispielsweise das Bestehen von Naturschutzgebieten oder der Artenschutz Hindernisse für die Sicherung der benötigten Liegenschaften oder die Nutzung günstiger Standorte für Windparks sowie des Erhalts der erforderlichen Genehmigungen sein. Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, sich ausreichend geeignete Standorte zu sichern.

Die Emittentin ist wesentlich vom nicht abschließend prognostizierbaren Windaufkommen, und allfälligen Extremwetterjahren, abhängig.

Die Erzeugung von Energie durch Windkraftanlagen ist stark von den Wetterbedingungen abhängig. Aus diesem Grund werden von der Emittentin bereits vor Genehmigungsantrag Windmessungen durchgeführt und vor dem Bau Windgutachten erstellt, in denen das zukünftige Windaufkommen am Standort bewertet wird. Es ist möglich, dass die Daten in den Windgutachten – insbesondere für Extremwetterjahre – nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen oder der vorgenommene Abschlag für Unsicherheiten in der Windprognose, Blitzeinschlag, Vereisung sowie Servicearbeiten nicht ausreichend ist. Diesfalls bleibt das tatsächliche Windaufkommen hinter dem in den Windgutachten angenommenen Windaufkommen zurück, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirkt.

Das Windaufkommen unterliegt starken jahreszeitlichen und jährlichen Schwankungen, die in den Windgutachten im statistischen Mittel errechnet werden. In einzelnen Jahren (wie beispielsweise zuletzt im Kalenderjahr 2022 gefolgt von einem leicht unterdurchschnittlichen Kalenderjahr 2023) kann der Windertrag daher hinter den Erwartungen zurückbleiben. Dies kann bei der Emittentin in solchen Jahren zu niedrigeren Erträgen führen.

3.1.3. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

Die Emittentin kann ihre Ziele auf Grund falscher Einschätzungen der wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen oder sozialen Rahmenbedingungen oder unzutreffender Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogener Annahmen allenfalls nicht erreichen.

Die Emittentin hat im Lauf der Zeit zunehmend Projekte beispielsweise in Deutschland, Frankreich, Kanada, der Tschechischen Republik, Italien, der Slowakei und in den USA entwickelt. In diesen Ländern hat die Emittentin den Nachteil geringerer Marktkenntnisse. Außerdem sind in manchen dieser Länder die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen anders als in Österreich und die lokalen wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen für die Emittentin schwieriger abzuschätzen.

Überdies beruhen die Ziele, die sich die Emittentin gesetzt hat, auf Ermessensbeurteilungen und zukunftsbezogenen Annahmen, die sich nachträglich als unzutreffend erweisen können. Dies kann dazu führen, dass Ziele nicht erreicht werden.

Mangelhafte oder fehleranfällige Technik, Materialien oder Verarbeitung und erhöhte Betriebskosten können die Wirtschaftlichkeit von Projekten erheblich beeinträchtigen.

Die Wirtschaftlichkeit von Projekten hängt von der verwendeten Technologie, der Lebensdauer und Leistungsfähigkeit der Technik, der Qualität der Materialien und deren Verarbeitung ab. Die Technik oder die verwendeten Materialien können sich als weniger leistungsfähig oder fehleranfälliger erweisen als prognostiziert oder die Verarbeitung kann mangelhaft sein, sodass die Instandhaltungskosten eines Projekts erheblich steigen, die technische Verfügbarkeit sinken, die Effizienz unter den Erwartungen liegen oder sich die Lebensdauer der Anlage verkürzen können.

Für Projekte, für die kein Vollwartungsvertrag mehr besteht, sind Reparaturkosten nur innerhalb der Gewährleistungsfrist vom Hersteller zu tragen. Die Emittentin muss daher durch laufende Überprüfungen der Anlagen Abweichungen vom Normverhalten und auftretende Mängel von Anlagen oder Maschinen (zum Beispiel Turbinen, Photovoltaikmodulen oder Wechselrichtern) frühzeitig erkennen, um sich vor Ablauf der Gewährleistungsfrist um eine Sanierungszusage oder einen Verjährungsverzicht des Lieferanten zu bemühen oder andernfalls rechtliche Schritte einzuleiten. Nicht rechtzeitig erkannte Mängel können zu erheblichen Stillstandszeiten der Anlagen oder zu Folgeschäden führen, für die die Emittentin selbst aufkommen muss. Des Weiteren kann nicht vorausgesagt werden, ob allenfalls im Rahmen der Gewährleistung vorgenommene Sanierungen ausreichend sind. Eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen ist immer mit Kosten und einem hohen Prozessrisiko verbunden.

Die Wirtschaftlichkeit und damit auch der Bestand eines Projekts hängen auch von den Betriebskosten ab. Sollten die Betriebskosten höher ausfallen als prognostiziert, kann dies die Wirtschaftlichkeit eines Projekts erheblich beeinträchtigen oder bedrohen und ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Zudem unterliegt die Emittentin allgemeinen technischen Risiken, wie beispielsweise Datenverlust (beispielsweise durch externe Angriffe, den Verlust von IT-Ausrüstung, Server-Ausfälle etc).

Die Realisierung allgemeiner Projektrisiken kann die Inbetriebnahme von Anlagen verzögern oder die Umsetzung von Projekten zur Gänze verhindern.

Bei Windpark- und anderen Kraftwerksprojekten sind auch bei sorgfältigster Planung Terminverschiebungen von bis zu mehreren Monaten, etwa auf Grund von Witterungseinflüssen, Einschränkungen in den Logistikketten, Lieferengpässen der Hersteller und Zulieferer, Verzögerungen beim Bau der Kabeltrasse, Netzanschlussproblemen oder Einsprüchen von Nachbarn in der Bauphase (hier kommen insbesondere Betreiber umliegender Windparks, sonstige Konkurrenten oder Windkraftgegner in Frage) nicht auszuschließen. Diese Gründe können zu Klagen und damit zu Baustillständen oder Stillständen der Anlagen nach Inbetriebnahme führen. Gesetzliche Normen wie Emissionsschutzbedingungen können zu behördlichen Auflagen wie schallbedingter Nachtabschaltung oder Abschaltung einzelner Anlagen auch nach Inbetriebnahme führen.

Außerdem kann es durch unvorhersehbare Behördenentscheidungen, Meinungsverschiedenheiten mit dem Energieversorger oder durch gerichtliche Entscheidungen und deren Revidierung zu Zeitverzögerungen oder zu Baustopps kommen. Generell können Terminverschiebungen den wirtschaftlichen Ertrag von Projekten negativ beeinflussen oder bedrohen.

Umweltschutzvorschriften und -auflagen können Kosten verursachen, der Betrieb von Windparks kann eingeschränkt oder geplante Anlagen nicht bewilligt werden.

Der Bau von Windparks erfordert die Bewilligung der zuständigen Behörden. Je nach Standort sind insbesondere naturschutzrechtliche, elektrizitätsrechtliche, forstrechtliche, wasserrechtliche, luftfahrtrechtliche oder elektrotechnische Genehmigungen sowie Genehmigungen aufgrund sicherheitstechnischer Vorschriften einzuholen. Je nach Umfang des Projekts kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein. Der Betrieb von Windparks ist außerdem mit zahlreichen Umweltschutzauflagen verbunden. Vor allem in der Umgebung von Naturschutzgebieten oder im Lebensraum geschützter Tiere ist verstärkt mit derartigen Auflagen zu rechnen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens neuer Projekte kann es daher zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Tierpopulation am jeweiligen Standort (insbesondere bei gewissen Vogelarten oder Fledermäusen) kommen. Außerdem sind der Rückbau und die Entsorgung der Anlagen sicherzustellen. Es ist möglich, dass es nach Aufnahme des Betriebs zu weiteren Auflagen kommt und dies Auswirkungen auf die betrieblichen Aufwendungen hat. Schlimmstenfalls sind auch die Nichtgenehmigung neuer Projekte oder direkte Eingriffe in die Steuerung bestehender Windparks und damit verbundene Teilabschaltungen zu befürchten. Außerdem können sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ändern. Hiermit können erhebliche Kosten für die Emittentin verbunden sein.

Die Emittentin ist von Kooperationspartnern, Abnehmern und Herstellern abhängig.

Projektpartnerschaften führen generell zu Abhängigkeiten. Einige Kooperationspartner stehen mit der Emittentin im Wettbewerb, weil sie ebenfalls als lokale Projektentwickler tätig sind, was zu Interessenskonflikten führen kann. Auch aus sonstigen Gründen (unterschiedliche Auffassungen, unterschiedliche strategische Ausrichtung, Offenlegung von Informationen durch die Emittentin) können Projektpartnerschaften für die Emittentin Nachteile mit sich bringen. Ebenso können Abhängigkeiten von Herstellern, von denen die Emittentin Anlagen, Maschinen oder einzelne Bestandteile in großen Mengen bezieht, etwa bei einer Anhebung des Preisniveaus, einer Verschlechterung der Lieferkonditionen, einer mangelnden zeitgerechten Verfügbarkeit von Anlagen, Maschinen oder einzelnen Bestandteilen, Lieferkettenproblemen oder auch im Insolvenzfall, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Insbesondere stammt ein überwiegender Teil der Windkraftanlagen der Emittentin von Vestas, woraus sich eine gewisse Abhängigkeit der Emittentin von diesem Hersteller ergibt.

Ausfälle und Abschaltungen von Mittelspannungsübergabe-Stationen oder Umspannwerken, die sich im Besitz der Energieversorgungsunternehmen befinden, treten in unregelmäßigen Abständen auf. Da die W.E.B-Gruppe in diesem Bereich selbst keine Servicetätigkeiten durchführen kann, besteht ein Risiko, dass durch Ausfall der Mittelspannungsanbindung oder Umspannwerken die von Unternehmen der W.E.B-Gruppe produzierte Energie nicht eingespeist werden kann.

Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken wie mangelhafte Leistung, Zahlungsstockungen, Zahlungsausfälle oder Insolvenzen von Vertragspartnern, Vertragsbrüchen oder Vertragsstörungen.

Die Emittentin unterliegt allgemeinen Vertragsrisiken. Insbesondere können mangelhafte Leistungen, Ausfälle aufgrund von Zahlungsstockungen, Zahlungsausfälle und Insolvenzen von Vertragspartnern (wie etwa wichtigen Lieferanten) oder sonstige Vertragsbrüche oder Vertragsstörungen zu Veränderungen, Verzögerungen und erhöhten Kosten für die Emittentin führen. Zum 31.12.2023 betrug das maximale Ausfallsrisiko der W.E.B-Gruppe im

Zusammenhang mit Forderungen aus Lieferungen und Leistungen TEUR 32.849,8. Im Streitfall ist es schwierig, das Nichteinhalten von technischen Spezifikationen für eine gerichtliche Durchsetzung nachzuweisen.

Umstrukturierungsmaßnahmen können zu erhöhten Kosten führen.

Innerhalb der Unternehmensgruppe der Emittentin können Umstrukturierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die Verschmelzung von Tochtergesellschaften, die Einbringung von Betrieben oder Teilbetrieben in Tochtergesellschaften oder sonstige Umgründungsschritte (Rechtsformwechsel, Errichtung von Zwischenholdings etc.), erforderlich werden. Umstrukturierungsmaßnahmen führen zu einem erhöhten Beratungsaufwand, können sonstige Kosten verursachen (etwa Abschlagszahlungen für die vorzeitige Auflösung von Verträgen) und können überdies zumindest kurzfristig die Steuerbelastung erhöhen, insbesondere, wenn bei der Übertragung von Immobilien Grunderwerbssteuer oder sonstige Steuern oder Gebühren anfallen.

Immobilien können mit Umweltschäden belastet sein.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften besitzen Immobilien, auf denen Windparks oder andere Kraftwerke betrieben werden. Es besteht das Risiko, dass an Immobilien verdeckte Umweltbelastungen zum Vorschein kommen. Sanierungskosten für Umweltschäden können sehr hoch sein.

Die Emittentin kann wichtige Führungskräfte oder wesentliche Mitarbeiter verlieren.

Der Vorstand der Emittentin besteht aktuell aus vier Mitgliedern, die langjährige Erfahrung im Bereich Windenergieerzeugung, Photovoltaik und Wasserkraft und detaillierte Kenntnisse der W.E.B-Gruppe und der Branche besitzen. Die Entscheidungen des Vorstands haben wesentlichen Einfluss auf die Emittentin, weil der Vorstand die Letztentscheidung über die Umsetzung von Projekten trifft. Daneben hat der Vorstand der Emittentin zwei Prokuristen bestellt. Neben den Vorständen haben auch die Prokuristen wesentlichen Einfluss auf die Emittentin und langjährige, für die Geschäftstätigkeit der Emittentin unmittelbar einschlägige Erfahrung. Auch der Weggang von weiteren Mitarbeitern, die über für die Emittentin wesentliches Wissen verfügen, kann sich nachteilig auswirken. Eines oder mehrere Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder wesentliche Mitarbeiter könnten bei der Emittentin ausscheiden und allenfalls nicht kurzfristig zumindest gleichwertige Nachfolger gefunden oder anderweitig eine zumindest gleichwertige Übernahme der Aufgaben gesichert werden.

Die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, denen die Emittentin unterliegt, können sich verschlechtern.

Zukünftige Entwicklungen der politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Rahmenbedingungen in Österreich und der Europäischen Union, insbesondere auch den internationalen Energiemärkten, können sich wesentlich auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken. Insbesondere die Gesetzgebung im Bereich erneuerbare Energie, deren Vermarktungsstruktur sowie etwaige Fördermechanismen und ihre langfristige Stabilität sind wesentlich für den erfolgreichen Betrieb von Windparks und anderen Kraftwerken für erneuerbare Energie über den geplanten Betriebszeitraum, der mehrere Jahrzehnte umfasst.

Alternative Vermarktungsformen für die produzierte Energie der Kraftwerke sowie deren Strukturierung, wie insbesondere Power Purchase Agreements (PPA) aber auch Direktvermarktungsmodelle in Kombination mit Fördersystemen, nehmen eine stärkere Rolle auf den Energiemärkten ein, welche somit auch für die Emittentin und deren Tochtergesellschaften relevant sind und im Vergleich zu Einspeisetarifen etwaige Unsicherheiten mitbringen können.

In Österreich gibt es durch die Einführung des EAG noch wenig Erfahrung, wie sich die Erlössituation in Hinblick auf Vermarktungskosten entwickeln wird. Änderungen des Strommarktdesigns können sich wesentlich auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken. Ein Wettbewerbsnachteil ergab sich für die Emittentin durch diverse Regelungen der mehrfach novellierten Systemnutzungsentgelte-Verordnungen (SNE-VO, vormals Systemnutzungs-Tarifverordnung). Diese führen für Stromproduzenten zu zusätzlichen Belastungen durch einen höheren Anteil an den Gebühren für die Netznutzung, die Ökostromproduzenten mit fixen Einspeisetarifen nicht an Endabnehmer weitergeben können. Änderungen der Einspeisebedingungen zum Nachteil der Emittentin sind jederzeit möglich.

Auch Genehmigungsbestimmungen, das Verhalten von Behörden und Ämtern sowie die Stimmung in der Bevölkerung können im Extremfall Projekte verhindern, erheblich erschweren oder deren Kosten erhöhen. Die Genehmigung von Projekten kann sich – insbesondere aufgrund einer umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung – verzögern oder nicht in der geplanten Weise oder außerhalb des geplanten Zeitraumes erfolgen. Ebenso können eingelegte Rechtsmittel gegen Genehmigungen von Projekten oder durch Anträge und Rechtsmittel erreichte hoheitliche Verfügungen dazu führen, dass ein Projekt gar nicht, verspätet oder anders als geplant errichtet oder betrieben wird.

All diese Rahmenbedingungen können sich aus verschiedensten Gründen verschlechtern.

Pandemien können sich auf das Geschäft der Emittentin nachteilig auswirken.

Aufgrund von sich auf Länder, Kontinente oder die ganze Welt erstreckender Pandemien (wie zuletzt COVID19) kann es zu allgemeinen Einschränkungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben kommen, die sich auf die Emittentin negativ auswirken können. Beispielsweise können Projekte nicht vorangetrieben oder abgeschlossen werden, Reparaturen an Energieerzeugungsanlagen könnten nicht möglich sein, die Ersatzteilverfügbarkeit könnte nicht gegeben sein, es könnte zu einem Sinken von Strompreisen kommen oder Mitarbeiter krankheitsbedingt oder aufgrund präventiver Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen.

All diese Rahmenbedingungen können sich aus verschiedensten Gründen verschlechtern.

3.1.4. Risiko in Bezug auf interne Kontrolle

Das Risikomanagement der Emittentin kann überfordert sein oder versagen.

Die Risikosituation der W.E.B-Gruppe wird durch einen formalisierten Risikomanagementprozess, in dem die Entscheidungsträger der W.E.B-Gruppe wesentliche Risikofaktoren erörtern und ihre Eintrittswahrscheinlichkeit und mögliche Auswirkungen auf das Unternehmensergebnis abschätzen, evaluiert. Der Eintritt einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation, die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken oder eine falsche oder unzureichende Abschätzung der Risiken durch die Entscheidungsträger kann dazu führen, dass das Risikomanagement der Emittentin überfordert ist oder versagt.

3.2. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

3.2.1. Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Die Emittentin könnte nicht oder nicht zur Gänze in der Lage sein, für die Teilschuldverschreibungen Zins- oder Rückzahlungen zu leisten.

Für die Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht zur Gänze möglich ist, die Zins- oder Rückzahlungen zu leisten, zu denen sie auf Grund der Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen verpflichtet ist. Dies könnte der Fall sein, wenn

Risiken in Bezug auf die Emittentin eintreten und diese beispielsweise Projekte nicht oder nicht zeitgerecht umsetzen kann, keine geeigneten Projektstandorte gesichert werden können, sich technische Risiken, sonstige Projektrisiken oder Vertragsrisiken verwirklichen, die Aufbringung weiterer Finanzmittel scheitert oder Verluste wegen Kostenerhöhungen eintreten. Wird dieses auch als Kreditrisiko bezeichnete Risiko schlagend, kommt es dazu, dass die Anleger ihnen zustehende Zahlungen nicht oder nicht zur Gänze erhalten. Im schlimmsten Fall, insbesondere im Fall der Insolvenz der Emittentin, kann dies dazu führen, dass die Anleger ihr gesamtes Investment oder einen Großteil davon verlieren.

Die Teilschuldverschreibungen sind gegenüber anderen von der Emittentin und deren Tochtergesellschaften aufgenommenen Finanzierungen strukturell nachrangig.

Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind unbesicherte Gläubiger der Emittentin. Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind daher gegenüber besicherten Gläubigern der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften strukturell nachrangig, weil besicherte Gläubiger einen bevorrechteten Zugriff auf Vermögenswerte haben, an denen ihnen ein sachenrechtliches Sicherungsrecht zusteht. Eine strukturelle Nachrangigkeit besteht auch im Hinblick auf unbesicherte Gläubiger von Tochtergesellschaften (wenn und soweit die Emittentin nicht selbst nachrangige Gläubigerin ist), da diese im Fall der Insolvenz der Tochtergesellschaft einen Zugriff auf die Vermögenswerte der relevanten Tochtergesellschaft haben und der Emittentin nur ein allfälliger Liquidationserlös nach Befriedigung aller Gläubiger der relevanten Tochtergesellschaft zur Verfügung stehen würde. Darüber hinaus könnten Forderungen der Emittentin gegen eine Tochtergesellschaft in einer Insolvenz der Tochtergesellschaft nach anwendbarem Recht nachrangig behandelt werden. Diese Aspekte können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Eine zukünftige Geldentwertung (Inflation) könnte die reale Rendite der auf Grundlage dieses Prospekts begebenen Teilschuldverschreibungen verringern.

Unter Inflationsrisiko versteht man die Gefahr, dass der Wert von Vermögenswerten wie den auf Grundlage dieses Prospekts begebenen Teilschuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch die Inflation sinkt der Wert des Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die für die Teilschuldverschreibungen bezahlten Zinsen, ist die Rendite der Teilschuldverschreibungen negativ.

Die Teilschuldverschreibungen der Emittentin werden voraussichtlich an einem multilateralen Handelssystem notieren, das nicht den kapitalmarktrechtlichen Vorschriften für geregelte Märkte unterliegt.

Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen in den Vienna MTF der Wiener Börse AG einbeziehen zu lassen. Der Vienna MTF ist kein geregelter Markt im Sinne der MiFID II, sondern ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem. Anforderungen der Marktmissbrauchsverordnung oder des Börsengesetzes betreffend zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Finanzinstrumente, insbesondere die dort vorgesehenen strengeren Emittentenpflichten in Bezug auf Transparenz, Veröffentlichung von Finanzinformationen und kursrelevante Informationen, betreffen die Emittentin daher nicht vollständig. Es gelten die zwischen dem betreffenden Emittenten und der Wiener Börse AG vertraglich vereinbarten Bedingungen für den Betrieb des Vienna MTF als multilaterales Handelssystem. Die Emittentin weist besonders darauf hin, dass sie daher nicht den Emittentenpflichten für geregelte Märkte unterliegt. Allerdings gelten die Bestimmungen zum Verbot des

Marktmissbrauchs, das heißt zum Missbrauch von Insiderinformationen und zu Marktmanipulation, auch für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente.

Überdies sind Finanzinstrumente, die im Vienna MTF notieren, in der Regel deutlich weniger liquide als vergleichbare Titel, die an einem geregelten Markt notieren. Es besteht daher das Risiko, dass die Anleger ihre Teilschuldverschreibungen nicht zu jedem Zeitpunkt zu einem angemessenen Preis über den Vienna MTF veräußern können.

Wegen fehlenden oder illiquiden Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.

Es ist zwar vorgesehen, die Teilschuldverschreibungen in den Vienna MTF an der Wiener Börse AG einzubeziehen, die Emittentin behält sich jedoch das jederzeitige Recht vor, von der Einbeziehung Abstand zu nehmen oder die Einbeziehung zu beenden. Die Einbeziehung könnte auch von der Wiener Börse AG abgelehnt oder zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen werden. Selbst wenn die Einbeziehung in den Vienna MTF erfolgt, ist nicht sichergestellt, dass es zu einem aktiven Handel kommt und dass dieser liquide sein wird. Es besteht daher das Risiko, dass der Handel mit den Teilschuldverschreibungen nicht oder nur stockend zustande kommt. Fehlender oder illiquider Handel kann einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf den Preis der Teilschuldverschreibungen und die Möglichkeit der Anleiheinhaber, die Teilschuldverschreibungen zu verkaufen, haben. Anleger sollten daher nicht damit rechnen, dass sie jederzeit in der Lage sein werden, die Teilschuldverschreibungen überhaupt oder zu einem Preis zu verkaufen, der dem Wert der Teilschuldverschreibungen entspricht. Anleger sollten weiters nicht damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder überhaupt verkaufen können. Schließlich sollten Anleger wissen, dass sie im Falle einer Veräußerung der von ihnen gehaltenen Teilschuldverschreibungen vielleicht keinen fairen Marktpreis erzielen werden.

Auf Grund einer Aussetzung des Handels mit den Teilschuldverschreibungen kann es zu verzerrter Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen kommen.

Die Teilschuldverschreibungen könnten vom Handel ausgesetzt werden. Wenn der Handel ausgesetzt wird, hat dies typischerweise zur Folge, dass bereits erteilte Aufträge verfallen. Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Aussetzung des Handels (ausgenommen dies geht auf eine Handlung der Emittentin zurück) und das daraus resultierende Risiko trifft die Anleger. Schließlich sollten Anleger beachten, dass weder der Widerruf noch die Aussetzung des Handels notwendigerweise ausreichende oder taugliche Mittel sind, um Markt- oder Preisstörungen hintanzuhalten oder die Interessen der Anleger zu wahren. All dies kann zur Folge haben, dass die Handelspreise nicht dem Wert der Teilschuldverschreibungen entsprechen und die Teilschuldverschreibungen nicht oder nur zu einem Wert verkauft werden können, der unter dem Betrag des vom Anleger für den Erwerb der Teilschuldverschreibungen eingesetzten Kapitals oder dem Wert der Teilschuldverschreibungen zum Verkaufszeitpunkt liegt. Insbesondere dürfen Anleger nicht darauf vertrauen, die Teilschuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem bestimmten Wert verkaufen zu können.

Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fallen.

Inhaber von Wertpapieren mit einem Zinssatz in fester Höhe (wie die Teilschuldverschreibungen) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Teilschuldverschreibungen auf Grund einer

Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz der von der Emittentin begebenen Teilschuldverschreibungen während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen fix ist, verändert sich der effektive Zinssatz für sonstige Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Wert der Teilschuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der fixverzinslichen Teilschuldverschreibungen typischerweise. Die Investoren sollten sich bewusst sein, dass Änderungen des Marktzinssatzes den Kurs der Teilschuldverschreibungen negativ beeinflussen können, was im Fall eines Verkaufs der Teilschuldverschreibungen zu Verlusten führen kann.

Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund einer Erhöhung des Kreditrisikoaufschlags der Emittentin fallen (Credit Spread-Risiko).

Als Kreditrisikoaufschlag oder Credit Spread bezeichnet man jenen Aufschlag, den die Emittentin den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Kreditrisikoaufschläge werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft. Zu den Faktoren, die Kreditrisikoaufschläge beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen und Garantien oder Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätsslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten. Für Anleger besteht das Risiko, dass der Kreditaufschlag der Emittentin ansteigt, was den Kurs der Teilschuldverschreibungen sinken lassen würde.

Der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen könnte auf Grund anderer Umstände fallen (allgemeines Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung des Marktpreises der Teilschuldverschreibungen der Emittentin ist von verschiedenen weiteren Faktoren abhängig, beispielsweise von der Politik der Zentralbanken, von allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, von der Inflationsrate oder einem Mangel an Teilschuldverschreibungen dieser Art. Es ist nicht gewährleistet, dass der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen nicht unter dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen liegen wird. Das Marktpreisrisiko betrifft unter anderem auch den Fall überschießender Nachfrage nach Teilschuldverschreibungen dieser Art: im Fall einer hohen Nachfrage laufen Anleger Gefahr, Teilschuldverschreibungen der Emittentin im Sekundärmarkt zu einem Kurswert zu erwerben, der über dem Rückzahlungswert der Teilschuldverschreibungen zuzüglich der noch offenen Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen liegen kann. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Marktpreis der Teilschuldverschreibungen ungünstig entwickelt, sie im Falle eines Verkaufs ihrer Teilschuldverschreibungen keinen angemessenen Preis erzielen können oder dass der Gesamtwert der Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen sowie der Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen niedriger ausfällt als der Kaufpreis beim Erwerb der Teilschuldverschreibungen.

Die Emittentin kann weitere Verbindlichkeiten eingehen, die gleichrangig mit den Teilschuldverschreibungen sind.

Gemäß § 11 der Anleihebedingungen ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher

Ausstattung wie die Teilschuldverschreibungen zu emittieren, sodass diese mit den Teilschuldverschreibungen gleichrangig sind.

In diesem Zusammenhang weist die Emittentin darauf hin, dass bereits nicht nachrangige Anleiheverbindlichkeiten der Emittentin in Höhe von insgesamt TEUR 48.423,6 (Stand: 31.12.2023) bestehen und in den nächsten Jahren gegebenenfalls die Emission weiterer Teilschuldverschreibungen geplant ist.

Außerdem steht es der Emittentin frei, andere Verbindlichkeiten einzugehen, die im gleichen Rang mit den Teilschuldverschreibungen stehen oder diesen gegenüber vorrangig sind. Jede weitere Aufnahme von Verbindlichkeiten erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung oder eines Unterbleibens von Zinszahlungen auf die auf Grundlage dieses Prospekts begebenen Teilschuldverschreibungen.

Die Emittentin kann die Teilschuldverschreibungen kündigen.

Die Emittentin ist gemäß den Anleihebedingungen der Teilschuldverschreibungen berechtigt, diese zu kündigen. Im Fall einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung unterliegen Anleihegläubiger dem Risiko, dass der Ertrag der Teilschuldverschreibungen geringer ausfällt als erwartet.

Anleger unterliegen einem Wiederveranlagungsrisiko.

Falls Anleger die Teilschuldverschreibungen veräußern oder kündigen oder die Emittentin die Teilschuldverschreibungen kündigt und eine vorzeitige Rückzahlung vornimmt, können Anleger in der Situation sein, dass sie keine zumindest gleichwertige Möglichkeit zur Wiederveranlagung des Verkaufserlöses oder Rückzahlungsbetrags vorfinden. Dasselbe gilt für Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen im Fall der vorzeitigen Tilgung. Diese Fälle können erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Anleger unterliegen aufgrund von Wechselkursschwankungen anderer Währungen gegenüber dem Euro gegebenenfalls einem Währungsrisiko.

Die auf Grundlage dieses Prospekts begebenen Teilschuldverschreibungen werden in Euro emittiert; auch Zinszahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro vorgenommen. Falls Anleger über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder die Erträge aus der Investition in die Teilschuldverschreibungen nicht in Euro benötigen, besteht für diese ein Währungsrisiko, weil sie Wechselkursschwankungen der entsprechenden Währungen gegenüber dem Euro ausgesetzt sind, welche die Rendite der Teilschuldverschreibungen verringern können. Dies kann erheblich nachteilige Auswirkungen für Anleger haben.

Der Kauf der Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden.

Der Kauf von Teilschuldverschreibungen auf Kredit ist mit einem erhöhten Risiko verbunden. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Im Fall, dass die Emittentin die Teilschuldverschreibungen nicht oder nicht zur Gänze gemäß den Anleihebedingungen tilgen kann, besteht daher das Risiko, dass der Kapitalrückfluss aus der Tilgung der Teilschuldverschreibungen nicht für die Rückführung des Kredites ausreicht. Weiters schmälern die Kreditkosten den Ertrag. Wenn die Kreditkosten die Rendite der Teilschuldverschreibungen übersteigen, ist die Rendite im Ergebnis negativ. Potenziellen Investoren ist daher grundsätzlich davon abzuraten, Teilschuldverschreibungen fremdfinanziert zu erwerben.

Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Teilschuldverschreibungen erheblich verringern.

Bei der Zeichnung, dem späteren Erwerb oder der Veräußerung sowie bei der Verwahrung der auf Grundlage dieses Prospekts begebenen Teilschuldverschreibungen können Gebühren, Spesen, Provisionen sowie andere Transaktionskosten Dritter (wie beispielsweise Kreditinstituten) anfallen, die zu einer erheblichen Kostenbelastung für Anleger führen und insbesondere bei kleinen Auftragswerten überdurchschnittlich hoch sein können. Durch die Kostenbelastung können die Ertragschancen erheblich vermindert werden. Anleger sollten sich jedenfalls vor dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilschuldverschreibungen über die entsprechende Kostenbelastung informieren.

Es besteht das Risiko, dass ein Kurator für die Vertretung gemeinsamer Interessen der Inhaber der Teilschuldverschreibungen bestellt wird.

Gemäß dem Gesetz betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekrechte (KuratorenG) kann ein Kurator von einem österreichischen Gericht zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bestellt werden. Dies betrifft unter anderem den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Emittentin. Wird ein solcher Kurator bestellt, nimmt dieser die gemeinsamen Rechte und Interessen der Anleihegläubiger wahr und ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Rechtshandlungen zu setzen, die für alle vertretenen Anleihegläubiger bindend sind. Solche Rechtshandlungen können in Konflikt zu den Interessen einzelner oder aller vertretenen Inhaber von Teilschuldverschreibungen stehen und solche Interessen nachteilig beeinflussen. Zudem verlieren die Inhaber von Teilschuldverschreibungen gegebenenfalls die Möglichkeit, selbst bestimmte Rechtshandlungen vorzunehmen.

3.2.2. Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot

Das Unterbleiben oder die Beendigung der Einbeziehung der Teilschuldverschreibungen in ein multilaterales Handelssystem können zur Erschwerung oder Unmöglichkeit des Verkaufs der Teilschuldverschreibungen führen.

Die Emittentin beabsichtigt zwar, die Teilschuldverschreibungen in den Vienna MTF der Wiener Börse AG einzubeziehen, behält sich allerdings vor, von einer solchen Einbeziehung Abstand zu nehmen oder die Einbeziehung zu beenden. Sofern und soweit unmittelbar nach Ausgabe der Teilschuldverschreibungen oder zu einem späteren Zeitpunkt während der Laufzeit keine solche Einbeziehung in den Vienna MTF oder ein anderes multilaterales Handelssystem besteht, begründet dies für Anleger das Risiko, dass mangels Handels der Teilschuldverschreibungen diese nur mit erheblicher Verzögerung, mit Preisabschlägen oder gar nicht veräußert werden können. Anleger sollten daher nicht damit rechnen, dass ihnen jederzeit eine liquide Veräußerungsmöglichkeit für die Teilschuldverschreibungen zur Verfügung steht und sie diese zu einem bestimmten Zeitpunkt, zu einem bestimmten Preis oder überhaupt verkaufen können.

4. ANGABEN ZUR EMITTENTIN

4.1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde.

4.1.1. Verantwortliche Personen.

Die WEB Windenergie AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 184649v (Landesgericht Krems an der Donau), und übernimmt als Emittentin die Verantwortung für die Angaben in diesem Prospekt.

4.1.2. Erklärung der verantwortlichen Personen.

Die WEB Windenergie AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 184649v (Landesgericht Krems an der Donau), und erklärt als Emittentin, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

4.1.3. Erklärung oder Bericht einer Person, die als Sachverständiger handelt.

Nicht anwendbar.

4.1.4. Angaben Dritter

Nicht anwendbar.

4.1.5. Billigung

Dieser Prospekt wurde am 3.7.2024 von der FMA als zuständige Behörde gemäß der Prospekt-VO gebilligt.

Die FMA billigt den Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospekt-VO. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin oder der Teilschuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.

4.2. Abschlussprüfer

4.2.1. Name und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

Der Konzernabschluss 2022 und der Konzernabschluss 2023 der Emittentin wurden von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien, jeweils unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung geprüft.

Der Konzernabschluss 2022 wurde am 23.3.2023 und der Konzernabschluss 2023 wurde am 20.3.2024 jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien und deren verantwortliche Mitarbeiter waren zum Zeitpunkt der Prüfung des Konzernabschlusses 2022 und des Konzernabschlusses 2023 jeweils Mitglieder der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Am Belvedere 10 / Top 4, 1100 Wien.

Die Hauptversammlung der Emittentin hat am 26.4.2024 für das am 1.1.2024 begonnene Wirtschaftsjahr neuerlich die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer gewählt.

4.2.2. Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat selbst niedergelegt, so sind entsprechende Einzelheiten anzugeben, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind.

Nicht anwendbar.

4.3. Risikofaktoren

Es gelten die Angaben in Abschnitt 3. (Risikofaktoren), insbesondere dessen Unterpunkt 3.1.

4.4. Angaben zur Emittentin

4.4.1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten

i.) Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.

Die Emittentin führt seit ihrer Gründung im Jahr 1999 die Firma (gesetzlicher Name) "WEB Windenergie AG".

Im Geschäftsverkehr tritt die Emittentin auch unter den Bezeichnungen "WEB", "W.E.B" oder "web.energy" auf.

ii.) Ort der Registrierung der Emittentin, ihre Registrierungsnummer und Rechtsträgerkennung (LEI).

Die Emittentin ist im Firmenbuch des Landesgerichts Krems an der Donau zu FN 184649v eingetragen. Der LEI der Emittentin lautet 5299006Z443RSX9FQ858.

iii.) Datum der Gründung der Gesellschaft und Existenzdauer des Emittenten, soweit diese nicht unbefristet ist.

Die Emittentin wurde am 6.7.1999 (Feststellung der Satzung) gegründet und ist seit 20.7.1999 in das Firmenbuch eingetragen. Sie wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

iv.) Sitz und Rechtsform der Emittentin, Rechtsordnung, unter der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft; Anschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes (oder Hauptort der Geschäftstätigkeit, falls nicht mit dem eingetragenen Sitz identisch), etwaige Website der Emittenten mit einer Erklärung, dass die Angaben auf der Website nicht Teil des Prospekts sind, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die Emittentin ist eine in Österreich gegründete und bestehende Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem eingetragenen Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya in Österreich; die Geschäftsanschrift lautet 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1. Ihre Telefonnummer lautet +43 (2848) 6336.

Die Emittentin ist gemäß der österreichischen Rechtsordnung tätig.

Die Website der Emittentin ist unter <http://web.energy> abrufbar. Angaben auf dieser Website sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

v.) Jüngste Ereignisse mit besonderer Bedeutung für die Emittentin und deren Solvenz.

Die Hauptversammlung der Emittentin am 26.4.2024 hat die Ausschüttung einer Dividende an die Aktionäre in Höhe von EUR 4,90 pro dividendenberechtigter Aktie beschlossen.

vi.) Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren erstellt wurden.

Nicht anwendbar; es wurden im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin keine Ratings erstellt.

vii.) Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten seit dem letzten Geschäftsjahr.

Mit Ausnahme der Gegenstand dieses Prospekts bildenden Anleihe und im Rahmen des Geschäftsbetriebs der Emittentin üblichen Finanzierungen (Investitionskredite, Kontokorrentkredite, Bar- und Avalrahmenvereinbarungen) zur Durchführung von Investitions- und Kraftwerksprojekten kam es seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres, für das Bestandteil dieses Prospekt bildende Finanzinformationen veröffentlicht wurden, demnach seit dem 31.12.2023, zu keinen wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin.

viii.) Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten des Emittenten

Die Emittentin benötigt Finanzmittel für die Projektierung, die Errichtung und den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen und deren Vermarktungsformen, sowie gegebenenfalls den Erwerb solcher Projekte, Anlagen oder Unternehmensbeteiligungen.

Diese Geschäftstätigkeit wird von der Emittentin durch die regelmäßige Emission von Schuldverschreibungen, die Durchführung von Kapitalerhöhungen (zuletzt 2021) sowie durch Bankkredite, Kreditlinien und vereinzelt Leasingvereinbarungen oder anderen Formen der Fremdfinanzierung finanziert.

Die Emittentin beabsichtigt, diese Finanzierungsstrategie auch in Zukunft im Wesentlichen (allenfalls ergänzt durch die Aufnahme von Schuldscheindarlehen) fortzusetzen.

4.5. Überblick über die Geschäftstätigkeit

4.5.1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Haupttätigkeit der W.E.B-Gruppe ist die Projektierung (Projektentwicklung) und der Betrieb von Kraftwerken für erneuerbare Energien mit besonderem Schwerpunkt auf Windkraft. Ergänzend dazu ist die Emittentin in den Bereichen Sonnen- und Wasserkraft sowie dem Stromvertrieb und der Elektromobilität tätig und erbringt technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Kraftwerken.

Das Anlagenportfolio der W.E.B-Gruppe umfasst (Stand: 31.12.2023) insgesamt 312 Anlagen (darunter 263 Windkraftanlagen). 166 Anlagen davon befinden sich in Österreich und 46 in Deutschland. Die übrigen Anlagen sind auf Frankreich (44 Anlagen), Kanada (25 Anlagen), Tschechien (8 Anlagen), die USA (12 Anlagen) sowie Italien (11 Anlagen) verteilt.

Windkraft

Die Emittentin betrieb zum 31.12.2023 selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften 263 Windkraftanlagen. Die Gesamtleistung dieser Anlagen betrug rund 571 MW, die Jahresproduktion der Windkraftanlagen im Jahr 2023 betrug 1.426.229.305 kWh.

Die meisten Windenergieanlagen der Emittentin haben Turmhöhen von bis zu 105 Meter sowie Rotordurchmesser von bis zu 100 Meter in einer Leistungsklasse von 2 MW. Im Zuge von Repowering-Projekten werden diese Windenergieanlagen laufend abgebaut und durch neue, leistungsfähigere Windenergieanlagen ersetzt. Die neueste Generation von Windenergieanlagen hat Leistungen von über 4 MW mit einem Rotordurchmesser von über 150 Metern und Turmhöhen von über 150 Meter. Von den 263 Windenergieanlagen, die die Emittentin zum 31.12.2023 betrieb, gehören bereits 9 Windenergieanlagen der beschriebenen neuesten Generation an.

Sonnenenergie

Die Emittentin sieht Sonnenenergie als ideale Ergänzung zum Bereich Windkraft, um die im Bereich Windkraft traditionell schwächeren Sommermonate entsprechend kompensieren zu können. Zum 31.12.2023 besaß die Emittentin selbst oder durch Tochtergesellschaften 46 Photovoltaikanlagen.

Wasserkraft

Weiters betreibt die Emittentin auch zwei Wasserkraftwerke in Österreich.

Stromvertrieb

Basierend auf dem Förderumfeld erfolgte der Vertrieb des erzeugten Stroms bis vor einigen Jahren ausschließlich auf indirektem Weg. Der direkte Vertrieb an Business- und Privatkunden, mit dem die Emittentin in Österreich ab 2013 begonnen hat, gewinnt jedoch weiterhin an Bedeutung. Gerade im Segment der Businesskunden werden umfassende Energielösungen, die einen Beitrag zur Energiewende liefern, wie beispielsweise eigener Stromproduktion, Speicherung sowie Kopplung der Sektoren Strom, Wärme und Mobilität, gesucht.

Elektromobilität

Die Emittentin ist alleinige Gesellschafterin der ELLA GmbH & Co KG (FN 499010p), 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 3. Gegenstand des Unternehmens sind im Wesentlichen der Aufbau und der Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit Strom aus Kraftwerken auf Basis erneuerbarer Energieträger.

Projektentwicklung

Die Projektentwicklung im Geschäftsjahr 2023 wurde von der Emittentin in allen Ländern, in denen sie tätig ist, in den Kerntechnologien Wind und Photovoltaik forciert. Im Rahmen der Projektentwicklung wurden und werden bis Anfang 2025 voraussichtlich insgesamt 29 Windenergieanlagen und fünf Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von nahezu 153 MW gebaut und in Betrieb genommen.

Technische Dienstleistungen

Die W.E.B-Gruppe erbringt technische Dienstleistungen, die für den Betrieb von Kraftwerken erforderlich sind. Insbesondere übernimmt sie dabei die technische Betriebsführung von eigenen Windkraftwerken.

Wichtigste Märkte

Land / Markt (Umsätze in TEUR)	2023	2022
Österreich	147.900,7	80.123,4
Frankreich	24.153,3	24.821,1
Deutschland	22.471,4	34.805,5
Kanada	14.445,8	16.633,9
Italien	10.640,0	9.887,4
USA	8.430,1	5.021,4
Tschechische Republik	3.777,4	2.783,1
Gesamt	231.818,6	174.075,8

Quelle: Informationen der Gesellschaft.

4.5.2. Grundlage für etwaige Angaben des Emittenten zu seiner Wettbewerbsposition.

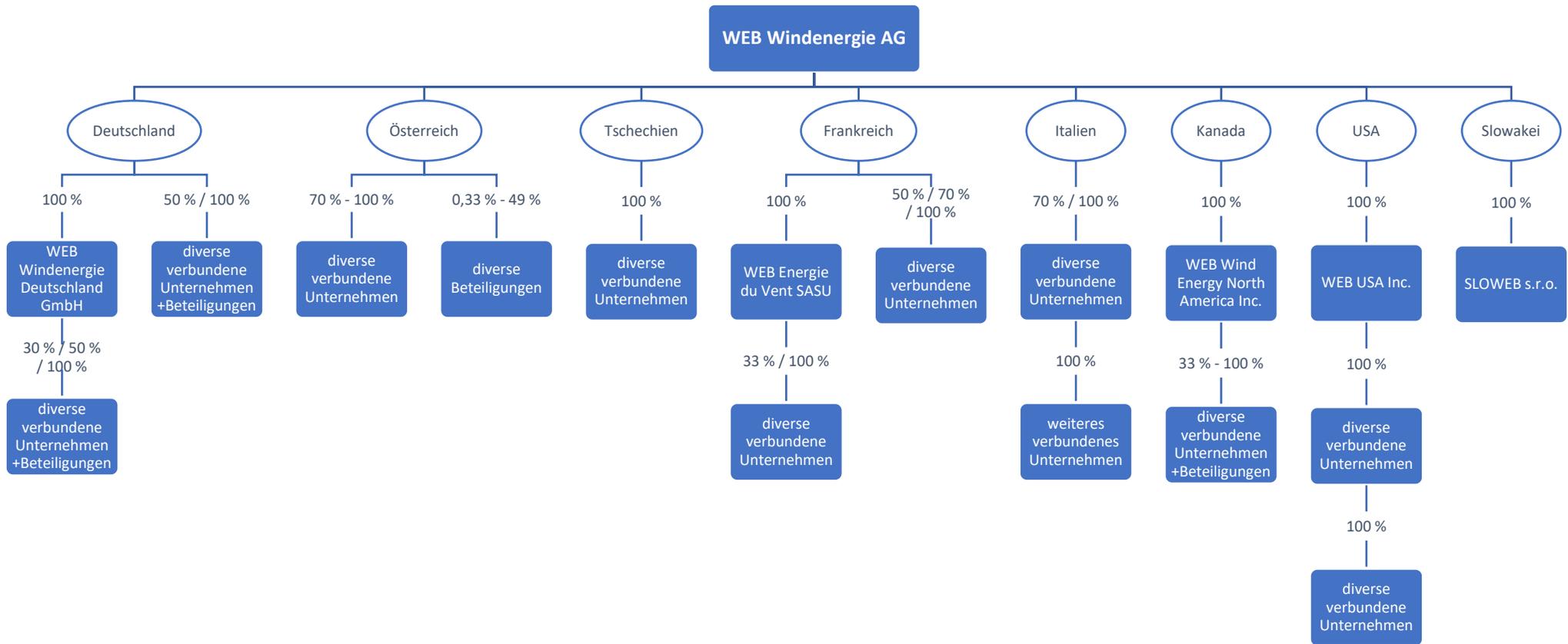
Nicht anwendbar; die Emittentin macht keine Angaben zu ihrer Wettbewerbsposition.

4.6. Organisationsstruktur

4.6.1. Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe. Dies kann in Form oder unter Beifügung eines Diagramms der Organisationsstruktur erfolgen, sofern dies zur Darstellung der Struktur hilfreich ist.

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der W.E.B-Gruppe. Zur W.E.B-Gruppe gehören verbundene Unternehmen sowie Beteiligungen der Emittentin an Personen- und Kapitalgesellschaften, jeweils in Österreich und im inner- und außereuropäischen Ausland.

Die nachstehende Grafik zeigt die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen (Quelle: Informationen der Gesellschaft; Stand: 31.3.2024):



4.6.2. Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben und die Abhängigkeit zu erläutern.

Die Emittentin ist als Muttergesellschaft der W.E.B-Gruppe auf Grund ihrer operativen Tätigkeit (und nicht bloßen Holding-Funktion) nicht grundlegend von anderen Unternehmen der W.E.B-Gruppe abhängig. Risiken könnten sich allerdings bei Eintritt eines Ausfallsrisikos bei Tochtergesellschaften aus für Verbindlichkeiten dieser Gesellschaften von der Emittentin übernommenen Garantien oder Bürgschaften ergeben. Weiters haben die wirtschaftliche Lage sowie die Erträge von Tochtergesellschaften und Beteiligungen Auswirkungen auf die Umsätze und Ergebnisse der Emittentin und der W.E.B-Gruppe.

4.7. Trendinformationen

4.7.1. Eine Beschreibung a) jeder wesentlichen Verschlechterung der Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses; b) jeder wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum des Registrierungsformulars Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

Die Grundlage für die Umsetzung der W.E.B-Vision "Mit uns gelingt die Energiewende" bilden die drei Säulen Projektentwicklung, Kraftwerksbetrieb und Stromvermarktung. Sehr wichtig ist der Emittentin dabei seit Beginn ihrer Tätigkeit das Fundament einer breiten Bürger:innenbeteiligung und sie betrachtet dies als einen wesentlichen Aspekt in der Umsetzung ihrer Mission. In ihrem Wachstumsprozess setzt die Emittentin weiterhin auf einen Mix aus Wind- und Sonnenenergie sowie auf nationale und internationale Kapazitätserweiterungen.

Im Betriebsjahr 2023 blieben die Windkraftanlagen der Emittentin aufgrund von windschwachen Großwetterlagen um 5,7% unter dem geplanten Produktionsvolumen. Die Photovoltaikanlagen lagen per Jahresultimo 2023 um 12,3% unter Plan.

Die seit 2022 erfolgten Inbetriebnahmen wirkten sich auf die Umsatzerlöse aus. Da die Emittentin einen Teil des produzierten Stroms am freien Markt verkauft, zeigt sich jede Änderung der Marktpreise, sowohl Erhöhung als auch Reduktion, in den Ergebnissen.

Dies spiegelte sich auch bei der Emittentin durch die auf den internationalen Rohstoff- und Energiemärkten wirkenden Entwicklungen bzw. Verwerfungen wider, insbesondere in den Jahren 2021 und 2022 durch die Aus- bzw. Nachwirkungen der Pandemie bzw. den Krieg in der Ukraine. Nach den zeitweilig massiven Verwerfungen bzw. Volatilität kann jedoch zuletzt ein Maß an Stabilisierung beobachtet werden.

Seit dem 31.3.2024 haben sich keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

4.7.2. Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

Die Emittentin geht davon aus, dass im Bereich der erneuerbaren Energien zunehmend ein kompetitives Marktfeldumfeld herrschen wird. Weiters wird der fortschreitende Klimawandel gegebenenfalls das Windaufkommen verändern. Der rasante Ausbau im Photovoltaik-Bereich kann dazu führen, dass in produktionsstarken Zeiten (wie mittags) der Strompreis für aus Photovoltaik-Anlagen produzierten Strom stark sinkt oder Anlagen gedrosselt werden müssen. Allerdings kann die Emittentin aktuell nicht einschätzen, ob dies bereits im laufenden

Geschäftsjahr relevant sein wird, und im Übrigen allfällige Auswirkungen dieser Umstände derzeit nicht einschätzen oder quantifizieren.

4.8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Nicht anwendbar. In diesem Prospekt sind keine Gewinnprognosen oder -schätzungen enthalten.

4.9. Verwaltung-, Leitung -und Aufsichtsorgane

4.9.1. Name und Geschäftsanschrift folgender Personen sowie Angabe ihrer Stellung bei der Emittentin und der wichtigsten Tätigkeiten, die sie neben der Tätigkeit bei der Emittentin ausüben, sofern diese für die Emittentin von Bedeutung sind:

Name	Funktion	Ende Bestellung	Gesellschaften, in denen Funktionen als Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner bestehen
Mag^a. Stefanie Markut, MBL (Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag)	Vorstand	31.12.2025	Raiffeisenbank Region Grieskirchen eGen, Beirätin Umweltcenter
Mag. Florian Müller, MA, MBA, MSc (Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag)	Vorstand	31.12.2025	---
Dipl.-Ing. (FH) Roman Prager (Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag)	Vorstand	30.4.2026	---
Dipl.-Ing. Dr. Michael Trcka (Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag)	Vorstand	30.4.2026	---
Mag. Josef Schweighofer (Wendelgraben 3, 3920 Groß Gerungs)	Aufsichtsratsvorsitzender	2026	J. Schweighofer Holding GmbH, Geschäftsführer
Dr. Reinhard Schanda (Stallburggasse 4, 1010 Wien)	Aufsichtsrat	2029	Sattler & Schanda Rechtsanwälte, Partner Schanda Smith OG, Komplementär Interessengemeinschaft Windkraft Österreich (IGW), Vorstand und Vorsitz Firmenbeirat
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer (Seewiesenstraße 17, 3902 Vitis)	Aufsichtsrat	2026	---
Mag^a. Brigitte Ederer (Negerlegasse 10, 1020 Wien)	Aufsichtsrat	2028	Boehringer Ingelheim Austria GmbH & Co. KG, Aufsichtsrat Marinomed Biotech AG, Aufsichtsratsvorsitzende-Stellvertreterin Schoeller Bleckmann Oilfield Equipment AG, Aufsichtsratsvorsitzende-Stellvertreterin TTTech Computertechnik AG, Aufsichtsrat AMS AG, Aufsichtsrat ÖBB Holding AG, Aufsichtsrat ÖBB Personenverkehr AG, Aufsichtsrat

Name	Funktion	Ende Bestellung	Gesellschaften, in denen Funktionen als Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner bestehen
Martin Zimmermann (Rathausstraße 6, 2253 Weikendorf)	Aufsichtsrat	2026	Maschinenring Region Weinviertel, Obmannstellvertreter Maschinenring Technik Genossenschaft, Aufsichtsrat Terra Trac GesbR, Obmann Wassergenossenschaft Marchfeld Hochterrasse, Obmann
Mathias Dangl, MA, MAS (Wehlistraße 291/2/313, 1020 Wien)	Aufsichtsrat	unbefristet ¹	

¹ Mathias Dangl, MA, MAS, wurde von der FutureDriving Dangl GmbH (als Rechtsnachfolgerin der Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H) in Ausübung von deren Recht gemäß § 12 Abs 2 der Satzung der Emittentin im Sinne von § 88 AktG entsendet.

Quellen: Firmenbuch; interne Informationen der Gesellschaft (Aktienbuch).

Die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind in ihren Funktionen überwiegend schon Jahre für die Emittentin tätig und haben daneben oder davor umfangreiche einschlägige Beratungskompetenz erworben und Führungsaufgaben in anderen Unternehmen oder als selbständige Unternehmer wahrgenommen:

(i) *Mag^a. Stefanie Markut, MBL*

Stefanie Markut gehört dem Vorstand der Emittentin seit 1.1.2024 an und zeichnet hier für Corporate Development verantwortlich. Die Juristin startete ihre berufliche Karriere in renommierten Wiener Anwaltskanzleien, bevor sie 2010 als Leiterin der Rechtsabteilung der Emittentin eintrat und die juristischen Expert:innenteams der W.E.B-Gruppe – sowohl national als auch international – aufbaute. Von 2010 bis 2016 fungierte sie zudem als Geschäftsführerin der deutschen Landesorganisation der W.E.B-Gruppe, von 2016 bis 2023 auch als Prokuristin der Emittentin.

(ii) *Mag. Florian Müller, MA, MBA, MSc*

Florian Müller gehört dem Vorstand der Emittentin seit 1.1.2024 an und verantwortet als Vorstand Project Development die nationale und internationale Projektentwicklung. Nach beruflichen Stationen unter anderem im Bereich Management Consulting in einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei startete der studierte Wirtschaftswissenschaftler 2012 seine Karriere bei der Emittentin im Bereich Controlling/Finanzierung. 2016 wurde er zum CFO der SWEB Development berufen und baute in dieser Funktion das Nordamerika-Geschäft der W.E.B-Gruppe erfolgreich aus.

(iii) *Dipl.-Ing. (FH) Roman Prager*

Roman Prager gehört dem Vorstand der Emittentin seit 1.5.2024 an und übernimmt die Aufgabe als Vorstand Operations. Seine ersten beruflichen Erfahrungen sammelte der studierte Elektrotechniker beim Sicherheitsspezialisten Frequentis und bei der Textilgruppe Ergee. 2010 trat Roman Prager als Leiter der Betriebsführung in die W.E.B ein; diese Funktion hatte er bis 2022 inne. Von 2010 bis 2021 war er darüber hinaus Geschäftsführer der tschechischen W.E.B-Tochter und ab 2016 Prokurist der Emittentin. Von 2023 bis zu seiner Berufung als Vorstand war er Bereichsleiter Projektentwicklung HQ und Vertrieb.

(iv) *Dipl.-Ing. Dr. Michael Trcka*

Michael Trcka gehört dem Vorstand der Emittentin bereits seit 2009 an. Nach Studienabschlüssen in Technischer Physik und Betriebswirtschaft war Michael Trcka unter anderem als Abteilungsleiter Planung und Reporting beim Energieunternehmen Verbund AG tätig. Bereits 2010 initiierte er die Emission der ersten Windkraft-Anleihe Österreichs. Mit seiner langjährigen Vorstandserfahrung wird er die Wachstumsstrategie der Emittentin auch weiterhin durch sorgfältige Finanzierung und Entwicklungspartnerschaften vorantreiben.

(v) *Mag. Josef Schweighofer*

Josef Schweighofer ist bereits seit 2002 Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin. Nach seiner betriebswirtschaftlichen Universitätsausbildung war er in unterschiedlichen Leitungspositionen und ist nunmehr unternehmerisch tätig. Aufgrund seiner ausgewiesenen Finanzexpertise nimmt er neben dem Aufsichtsratsvorsitz auch die Funktion des Finanzexperten wahr.

(vi) *Dr. Reinhard Schanda*

Reinhard Schanda ist bereits seit 2009 Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin. Er ist seit mehr als 25 Jahren in Österreich zugelassener Rechtsanwalt, mit einer Spezialisierung insbesondere im Energierecht mit einem Schwerpunkt auf erneuerbaren Energieträgern, und berät zu zahlreichen Projekten der Energiewende im Strom- und Wärmebereich; er ist in diesen Bereichen auch wissenschaftlich (als Autor und Vortragender) sowie unternehmerisch tätig.

(vii) *Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer*

Stefan Bauer ist bereits seit 2005 Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin. Nach einer technischen Ausbildung und einem Fachhochschulabschluss als Wirtschaftsingenieur weist er bereits langjährige Erfahrung in Führungspositionen im technischen Bereich auf.

(viii) *Mag^a. Brigitte Ederer*

Brigitte Ederer ist seit 2018 Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin. Nach einer erfolgreichen Laufbahn in der Spitzenpolitik und anschließend als Vorstandsmitglied eines internationalen Konzerns übt sie nun eine Reihe von Aufsichtsratsmandaten in unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen aus.

(ix) *Martin Zimmermann*

Martin Zimmermann ist bereits seit 2011 Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin. Er verfügt über eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und unternehmerische Ausbildung. Er ist insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien unternehmerisch tätig und übt eine Reihe von Organfunktionen in Unternehmen und Interessenverbänden aus.

(x) *Mathias Dangl, MA, MAS*

Mathias Dangl ist seit 2022 von der Future Driving Dangl GmbH (als Rechtsnachfolgerin der Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H) entsendetes Mitglied des Aufsichtsrats; Mathias Dangl war von 2007 bis 2022 Mitarbeiter der Emittentin in unterschiedlichen Positionen, zuletzt als Head of Portfolio & Program Management und Geschäftsführer der WEB Windenergie Deutschland GmbH. Derzeit ist Mathias Dangl als Experte Energiewirtschaft bei einem österreichischen Immobilienunternehmen tätig.

Zusammenfassend verfügen daher sämtliche Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat über die für die von ihnen bei der Emittentin übernommenen Aufgaben über ausgewiesene Managementkompetenz und -erfahrung.

4.9.2. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan und oberes Management - Interessenkonflikte

Kein Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats der Emittentin unterliegt potenziellen Interessenkonflikten zwischen seinen Pflichten gegenüber der Emittentin und seinen privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen oder wurde (mit Ausnahme der Entsendung eines Mitglieds durch eine Aktionärin auf Grund eines satzungsmäßigen Rechts) auf Grund einer Vereinbarung oder Abmachung mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen zum Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat bestellt.

Sämtliche Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch Aktionäre der Emittentin; in einem Fall erfolgte die Entsendung eines Mitglieds des Aufsichtsrats durch eine Aktionärin. Nach deren jeweiliger Einschätzung führt dies allerdings zu keinen Interessenskonflikten, sondern vielmehr aufgrund eines auch eigenen Interesses an einer erfolgreichen, wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin zu einem positiven Anreiz und Interessensgleichklang.

Es bestehen keine Veräußerungsbeschränkungen von Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats für die von ihnen allenfalls gehaltenen Wertpapiere der Emittentin.

4.10. Hauptaktionäre

4.10.1. Soweit der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt.

Nach dem Wissen der Emittentin bestehen an ihr keine solchen Beherrschungsverhältnisse.

Die Aktien der Emittentin befinden sich im Streubesitz; zum 31.12.2023 hatte die Emittentin 6.655 Aktionäre. Die größte, der Emittentin bekannte Beteiligung eines einzelnen Aktionärs ist jene der FutureDriving Dangl GmbH, die zum 31.03.2024 80.870 Aktien und damit eine Beteiligung von 2,55% am Grundkapital der Emittentin hält. Gesellschafter der FutureDriving Dangl GmbH sind Herr Andreas Dangl (23,68%) und Frau Erna Dangl (76,32%).

Gemäß der Satzung der Emittentin ist die Aktionärin FutureDriving Dangl GmbH (ungeachtet ihrer Beteiligungshöhe) berechtigt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden; von diesem Recht macht die Aktionärin derzeit Gebrauch. Darüber hinaus stehen dieser Aktionärin keine Beherrschungsrechte zu.

4.10.2. Sofern der Emittentin bekannt, Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnte.

Nach dem Wissen der Emittentin bestehen keine solchen Vereinbarungen.

4.11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

4.11.1. Historische Finanzinformationen

Die erforderlichen historischen Finanzinformationen werden in diesen Prospekt (wie in Abschnitt 6. dargestellt) in Verweisform aufgenommen.

4.11.2. Zwischenfinanzinformationen und sonstige Finanzinformationen

Die erforderlichen Zwischenfinanzinformationen werden in diesen Prospekt (wie in Abschnitt 6. dargestellt) in Verweisform aufgenommen und sind ungeprüft.

4.11.3. Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen wurden von der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien als Abschlussprüfer geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen; die entsprechenden Bestätigungsvermerke werden in diesen Prospekt in Verweisform aufgenommen (siehe Abschnitt 6).

Andere in diesem Prospekt enthaltene Informationen wurden von den Abschlussprüfern nicht geprüft.

4.11.4. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin war in den letzten zwölf Monaten nicht betroffen von staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich drohender und anhängiger Verfahren), die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

4.11.5. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Es haben seit dem 31.3.2024 keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin stattgefunden.

4.12. Weitere Angaben

4.12.1. Aktienkapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 31.729.830 und ist zerlegt in 3.172.983 Aktien mit einem Nennbetrag von je EUR 10. Es existieren keine unterschiedlichen Aktiengattungen. Das Grundkapital der Emittentin ist vollständig aufgebracht, es gibt keine ausstehenden Einlagen auf die von der Emittentin ausgegebenen Aktien. Die Aktien werden unter Bezeichnung des Inhabers (einschließlich aller weiterer aktienrechtlich erforderlicher Informationen) in das Aktienbuch der Emittentin eingetragen. Die Übertragung von Namensaktien muss der Emittentin gemeldet werden und diese muss (durch den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats) solchen Übertragungen zustimmen. Die Emittentin vermerkt den Übergang im Aktienbuch. Im Verhältnis zur Emittentin gilt als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist. Während des Zeitraums, auf den sich die historischen Finanzinformationen beziehen, hat sich das Grundkapital der Gesellschaft nicht verändert.

Die Emittentin hält weder selbst noch über Tochtergesellschaften oder Dritte eigene Aktien. Es sind keine wandelbaren, umtauschbaren oder sonstigen Wertpapiere mit Optionsscheinen ausgegeben; es bestehen auch weder Optionsrechte auf Anteile von Mitgliedern der W.E.B-Gruppe noch bedingte oder bedingungslose Vereinbarungen, einen Anteil an ein solches Optionsrecht zu knüpfen. Es gibt keine Akquisitionsrechte oder Optionsrechte auf das Kapital der Emittentin.

4.12.2. Satzung und Statuten der Gesellschaft

Die Emittentin ist eingetragen im Firmenbuch zu FN 184649v (Landesgericht Krems an der Donau).

Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 3 der Satzung

- (i) die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen sowie die Beratung in allen diesbezüglichen technischen Belangen sowie die Bestandnahme und Bestandgabe von Windkraftanlagen,
- (ii) die Errichtung und der Betrieb von anderen erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen vorwiegend zur Gewinnung von elektrischer Energie aus Sonnenenergie und Kleinwasserkraft sowie die Bestandnahme und Bestandgabe von Anlagen dieser Technologie,
- (iii) das Gewerbe der Handelsagenten und das Handelsgewerbe, insbesondere der Handel mit und der Export und Import von Waren aller Art,
- (iv) die Führung von integrierten Betrieben,
- (v) der Erwerb, die Pachtung, die Verwaltung und sonstige Verwertung gleichartiger oder ähnlicher Unternehmen (Unternehmensteile) sowie die Beteiligung (einschließlich der Form von Interessensgemeinschaften) an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen oder Gesellschaften samt Übernahme der Geschäftsführung, jedoch unter Ausschluss aller Tätigkeiten im Sinne des Bankwesengesetzes und des Wertpapieraufsichtsgesetzes.

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb auf verwandte Zweige auszudehnen und alles zu tun, was zur Erreichung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar dienlich ist. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Liegenschaften zu erwerben, zu veräußern, zu mieten, zu pachten, zu vermieten oder zu verpachten.

Aktiengattungen

Die Emittentin verfügt nicht über unterschiedliche Aktiengattungen, sodass sämtliche Aktien der Emittentin als auf Namen lautende, stimmrechtstragende Nennbetragsaktien gleiche Rechte verbriefen.

Erschwerung von Kontrollwechseln

Die Satzung der Emittentin enthält zwei Bestimmungen, die potenziell einen Aufschub oder die Verhinderung eines Wechsels in der Kontrolle der Emittentin bewirken können:

- (i) Gemäß § 5 Abs 3 der Satzung der Emittentin ist die Übertragung der Aktien der Emittentin an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, die durch den Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrats erteilt wird. Durch eine Verzögerung oder Verweigerung dieser Zustimmung, die von einem Aktienerwerber diesfalls gerichtlich durchgesetzt werden müsste, kann es zu Verzögerungen in der Aktienübertragung kommen.
- (ii) Gemäß § 6 der Satzung der Emittentin wird das Stimmrecht für den Fall, dass ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, insoweit beschränkt, dass es nur für einen anteiligen Nennbetrag bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals ausgeübt werden kann (Höchststimmrecht).

4.13. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat keine Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit mit großer Bedeutung für die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften abgeschlossen.

Zu den wesentlichen Verträgen, die von der Emittentin regelmäßig im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen werden, zählen:

- (i) solche zur Sicherung der Standorte der Windkraftanlagen;
- (ii) Einspeise- und Abnahmeverträge über die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers und die Abnahme durch den Netzbetreiber oder einen Ökostromhändler oder Endkunden;
- (iii) die gesetzlich vorgesehenen EAG-Förder- oder Abnahmeverträge mit der OeMAG ;
- (iv) Bar- und Avalkreditlinien, Finanzierungsverträge mit Banken und anderen Fremdkapitalgebern und zugehörige Zinsabsicherungsvereinbarungen (Swaps) sowie Vereinbarungen zur Finanzierung von Tochtergesellschaften;
- (v) Versicherungsverträge;
- (vi) Liefer- und Wartungsverträge;
- (vii) Netzzugangsverträge;
- (viii) Kooperationsverträge mit Windkraftanlagenherstellern.

4.14. Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können folgende Dokumente unter <https://anleihe2024.web.energy/> eingesehen werden:

- (i) dieser Prospekt, ergänzt oder aktualisiert durch etwaige Nachträge;
- (ii) die Satzung der Emittentin in der geltenden Fassung;
- (iii) ein aktueller Firmenbuchauszug der Emittentin; und
- (iv) die in Verweisform aufgenommenen Dokumente.

Dieser Prospekt wird gemäß Artikel 21 Abs 2 lit a) ProspektVO veröffentlicht und der Öffentlichkeit in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter <https://anleihe2024.web.energy/> kostenlos zur Verfügung gestellt.

5. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

5.1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

5.1.1. Verantwortliche Personen

Es gelten die Angaben in Abschnitt 4.1.1 (Verantwortliche Personen).

5.1.2. Erklärung der verantwortlichen Personen

Es gelten die Angaben in Abschnitt 4.1.2 (Erklärung der verantwortlichen Personen)

5.1.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind zusätzliche Angaben zu dieser Person zu machen

Nicht anwendbar.

5.1.4. Wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen, ist zu bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Angaben zu nennen.

Nicht anwendbar.

5.1.5. Billigung, Beurteilung durch Anleger

Es gelten die Angaben in Abschnitt 4.1.5 (Billigung).

Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung der Teilschuldverschreibungen für ihre Investitionszwecke vornehmen.

5.2. Risikofaktoren

Es gelten die Angaben in Abschnitt 3 (Risikofaktoren), insbesondere dessen Unterpunkt 3.2 (Risiken in Bezug auf die Wertpapiere).

5.3. Grundlegende Angaben

5.3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

Es gibt keine Interessen von natürlichen oder juristischen Personen (mit Ausnahme der Emittentin, die ein Interesse daran hat, durch die Emission der Teilschuldverschreibungen zusätzliches Kapital einzuwerben), die an der Emission beteiligt sind, oder der Emittentin bekannte Interessenskonflikte.

5.3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Der Zweck der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen ist die zusätzliche Ausstattung der Emittentin mit Kapital. Die Emittentin beabsichtigt, den erzielten Nettoemissionserlös zur Unterstützung des Ausbaus sowie des organischen und externen Wachstums im Bereich der Erneuerbaren Energien der W.E.B-Gruppe (bzw. deren Vermarktung), insbesondere in Österreich und international vor allem in Deutschland, der Tschechischen Republik, Italien,

Frankreich, der Slowakei, Kanada, den USA und allenfalls weiteren Ländern, zur Verbesserung der Kapitalausstattung sowie gegebenenfalls zur Rückführung bestehender Verbindlichkeiten zu verwenden und durch gezielte Akquisitionen sowie weitere Projektentwicklung sowie Etablierung von Vermarktungsformen die Marktposition der Emittentin in diesen Märkten zu verbessern. Finanzmittel der Emittentin werden für die Produktion erneuerbarer Energie verwendet, wobei weitere Finanzmittel für die Umsetzung dieses Zwecks notwendig sein können. Diese werden aus dem Gewinn der Emittentin, Aufnahme von Krediten und der allfälligen Begebung von weiteren Schuldverschreibungen oder Aktien der Emittentin aufgebracht.

5.4. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

5.4.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN).

Die 4,75% Anleihe 2024-2034 der WEB Windenergie AG im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 50.000.000 ist durch auf den Inhaber lautende, ungesicherte, unbedingte und nicht nachrangige, festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000 verbrieft.

Die ISIN der Teilschuldverschreibungen lautet AT0WEB2410A4.

Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 26.9.2024 und endet am 25.9.2034 und beträgt daher insgesamt zehn Jahre.

5.4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen und der Sammelurkunde sowie sämtliche aus den Anleihebedingungen entstehende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

Die mit den Teilschuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen keinen gesetzlichen Beschränkungen; Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich jedoch aus den anwendbaren Regeln des Clearingsystems ergeben.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.

Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

5.4.3. Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen. In letzterem Fall sind Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts zu nennen.

Die Teilschuldverschreibungen sind Inhaberpapiere.

Die Teilschuldverschreibungen werden gemäß § 24 lit b) Depotgesetz zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den Vertretern der Emittentin firmenmäßig unterfertigt und ist von der gemäß § 8 der Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen. Ein Anspruch auf Ausfolgung von einzelnen Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine besteht nicht. Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der OeKB CSD als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Clearstream Banking S.A., Luxemburg, Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems (Euroclear) übertragen werden können.

5.4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere.

Das Gesamtemissionsvolumen der Teilschuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 30.000.000 mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 50.000.000 und wird nach Ende der Angebotsfrist von der Emittentin endgültig festgelegt.

5.4.5. Währung der Wertpapieremission.

Die Teilschuldverschreibungen sind in Euro denominated.

5.4.6. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz

Die Teilschuldverschreibungen begründen unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

5.4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte.

Die Teilschuldverschreibungen berechtigen insbesondere zu den in § 5 der Anleihebedingungen beschriebenen Zinszahlungen und der in § 6 der Anleihebedingungen beschriebenen Rückzahlung. Die Rückzahlung (Tilgung) erfolgt - soweit es nicht in Übereinstimmung mit § 7 (Kündigung) der Anleihebedingungen (ganz oder teilweise) zu vorzeitigen Rückzahlungen kommt – jährlich bis zum Ende der Laufzeit in Höhe von jeweils 10% des Nennbetrags (Teiltilgungen).

Die Teilschuldverschreibungen verbriefen kein Stimmrecht, keine Vorzugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Kategorie, keine Bezugsrechte im Fall der Ausgabe von Aktien durch die Emittentin, kein Recht auf Beteiligung am Gewinn der Emittentin, kein Recht auf Beteiligung am Erlös im Falle einer Liquidation und keine Wandlungsrechte. Inhaber von Teilschuldverschreibungen haben einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des Nennbetrags ab dem Verzinsungsbeginn am Zinszahlungstag eines jeden Jahres. Der erste Zinszahlungstag ist der 26.9.2025. Zudem sind die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften jederzeit zum Erwerb von Teilschuldverschreibungen auf dem freien Markt zu jedem beliebigen Preis ermächtigt.

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum jeweils ausstehenden Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum Tag der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu verlangen, insbesondere falls die Emittentin

- (i) wesentliche Verpflichtungen oder Zusicherungen aus den Anleihebedingungen nicht ordnungsgemäß erfüllt;
- (ii) ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Anleihegläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist; oder
- (iii) in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang, oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert; oder
- (iv) im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht nicht besteht, wenn die Verpflichtungen aus den gegenständlichen Teilschuldverschreibungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, oder der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin.

Demgegenüber ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen (vollständig, jedoch nicht nur teilweise) zu kündigen und den jeweils ausstehenden Nennbetrag zuzüglich allfälliger bis zum Tag der Rückzahlung angelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wenn

- (i) ein Gross up-Ereignis;
 - (ii) ein Rechnungslegungsereignis; oder
 - (iii) ein Steuerereignis;
- eintritt oder, wenn
- (iv) durch Rückkäufe der Emittentin und/oder ihrer Konzerngesellschaften zu irgendeinem Zeitpunkt der auf die Teilschuldverschreibungen ausstehenden Nennbetrag 25% oder weniger des ursprünglichen Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen beträgt; oder
 - (v) sich wesentliche Änderungen der kapitalmarktrechtlichen, wertpapierrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Umstände ergeben oder absehbar sind, denen zufolge die Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zusätzliche Steuern, Beiträge oder sonstige Abgaben zu leisten hätte.

5.4.8. Zinsen

(i) Nominaler Zinssatz

Die Teilschuldverschreibungen werden zu einem jährlich im Nachhinein zahlbaren Fixzinssatz vom jeweils ausstehenden Nennbetrag in Höhe von 4,75% verzinst.

(ii) Bestimmungen zur Zinsschuld

Die Zinsen werden nach der tatsächlichen Anzahl der Tage dividiert durch 365 oder 366 berechnet (actual/actual). Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der verstrichenen Tage im jeweiligen Zeitraum vom unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls kein solcher vorhergeht, vom Zinslaufbeginn) bis zum Tag, an dem

die Zinszahlung fällig wird (ausschließlich) berechnet, dividiert durch die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten solchen Tages, aber ausschließlich des letzten).

Falls ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag.

(iii) Datum, ab dem die Zinsen fällig werden

Die Verzinsung beginnt am 26.9.2024 (einschließlich) und endet mit dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag.

(iv) Zinsfälligkeitstermine

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 26.9. eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 26.9.2025.

(v) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

5.4.9. Fälligkeitstermin und Detailangaben zu den Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Sofern die Teilschuldverschreibungen nicht bereits zuvor ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden, werden jährlich bis zum Ende der Laufzeit in Höhe von jeweils 10% des Nennbetrags (Teiltilgungen) zurückgezahlt; Anleger erhalten daher zusätzlich zu den in Punkt 5.4.8 dargestellten Zinszahlungen jährlich am Zinszahlungstag pro Teilschuldverschreibung mit EUR 1.000 Nennbetrag eine anteilige Rückzahlung in Höhe von EUR 100. Eine vorzeitige Kündigung und Rückzahlung ist sowohl durch die Anleihegläubiger als auch durch die Emittentin ausschließlich aus wichtigem Grund zulässig, ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht; hierzu gelten die Angaben in Abschnitt 5.4.7. (Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte).

5.4.10. Angabe der Rendite und Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform

Da die Teilschuldverschreibungen sowohl zum Nennbetrag ausgegeben als auch zum Nennbetrag getilgt werden, entspricht die Rendite für jeden Zeichner von Teilschuldverschreibungen, der diese bis zum Laufzeitende hält, dem nominalen Zinssatz (auf Grundlage des jeweils noch ausstehenden Nennbetrags, nach Abzug sämtlicher bereits geleisteter Teiltilgungen).

Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die diese bis zum Laufzeitende halten, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, sämtlichen jährlich geleisteten Teiltilgungen bis zum Laufzeitende und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Kauf unter dem Nennbetrag) oder unterschreiten (bei Kauf über dem Nennbetrag).

Für Zeichner im Rahmen dieses Angebots, die ihre Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Verkaufspreis, allenfalls erhaltenen Teiltilgungen und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen (bei Verkauf über dem Nennbetrag) oder unterschreiten (bei Verkauf unter dem Nennbetrag).

Für Erwerber von Teilschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt, die ihre Teilschuldverschreibungen vor dem Ende der Laufzeit veräußern, ergibt sich die Rendite aus dem Kaufpreis, dem Verkaufspreis und dem nominalen Zinssatz und kann diesen übersteigen oder unterschreiten.

Allfällige Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

5.4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen

Alle Rechte aus den Teilschuldverschreibungen sind durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt an ihrem Sitz zu den üblichen Geschäftszeiten in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Von der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-)Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen ist aber, wenn deren Rechte wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Insolvenzfall der Emittentin, gemäß den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger zu bestellen.

Die Rechtshandlungen eines solchen Kurators bedürfen in bestimmten Fällen einer kuratelgerichtlichen Genehmigung und seine Kompetenzen werden vom Gericht innerhalb des Kreises der gemeinsamen Angelegenheiten der Anleger näher festgelegt. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder die Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger gleichwertige gemeinsame Interessenvertretung vorgesehen. Hinsichtlich jener Angelegenheiten, die vom Kurator wahrzunehmen sind, gilt die ausschließliche unabdingbare Zuständigkeit des ihn bestellenden Gerichts (§ 83a JN).

5.4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen wurde vom Aufsichtsrat der Emittentin am 19.6.2024 beschlossen (Ermächtigung). Der Vorstand hat am 21.6.2024 beschlossen, das Angebot durchzuführen.

5.4.13. Angabe des Emissionstermins oder bei Neuemissionen des voraussichtlichen Emissionstermins

Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen (Valutatag) erfolgt am 26.9.2024.

5.4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Teilschuldverschreibungen sind Inhaberwertpapiere und grundsätzlich frei übertragbar. Beschränkungen der Übertragbarkeit können sich lediglich aus den anwendbaren Regeln des Clearingsystems ergeben.

5.4.15. Steuerlicher Warnhinweis

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist, und des Gründungsstaats der Emittentin (Österreich) können sich auf die Erträge aus den Teilschuldverschreibungen auswirken.

5.4.16. Anbieter und Zulassung zum Handel beantragende Person

Die Teilschuldverschreibungen werden von der Emittentin selbst angeboten.

Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen zusammen mit einem Börsenmitglied, voraussichtlich der VOLKSBANK Wien AG, in den Vienna MTF der Wiener Börse AG einbeziehen zu lassen.

5.5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.

(i) Angebotskonditionen.

Die Anleihebedingungen sind in Abschnitt 7. (Anleihebedingungen) enthalten.

(ii) Frist einschließlich etwaiger Änderungen innerhalb derer das Angebot gilt. Beschreibung des Antragsverfahrens

Die Teilschuldverschreibungen werden vom 5.8.2024 bis zum 16.9.2024 in Österreich und Deutschland öffentlich zur Zeichnung angeboten. Valutatag ist der 26.9.2024.

Eine Verkürzung oder eine Verlängerung der Angebotsfrist bleibt der Emittentin vorbehalten. Die Teilschuldverschreibungen können von interessierten Anlegern in Österreich oder Deutschland in der Angebotsfrist bei der jeweiligen depotführenden Bank zum Emissionspreis gezeichnet werden.

(iii) Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner.

Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in der Angebotsfrist durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsscheins (in der Form des von der Emittentin auf ihrer Website zur Verfügung gestellten Formblatts) an die Emittentin oder die Depotbank des jeweiligen Anlegers zeichnen. Die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Einlangens der Zeichnungsscheine bei der Emittentin. Sollten mehr Zeichnungsscheine einlangen als Teilschuldverschreibungen zur Verfügung stehen, behält sich die Emittentin das Recht vor, Zeichnungen zu kürzen oder Zeichnungen nicht anzunehmen. Die Emittentin ist auch berechtigt, die Angebotsfrist vorzeitig zu beenden oder auch zu verlängern. Im Fall von gekürzten oder nicht angenommenen Zeichnungen oder der vorzeitigen Beendigung der Angebotsfrist werden bereits von einem Anleger bezahlte Beträge, die solche gekürzten oder nicht angenommene Zeichnungen betreffen, über die jeweilige Depotbank auf das Konto des Anlegers zurücküberwiesen.

(iv) Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe).

Die Zeichnung von Teilschuldverschreibungen unterliegt keinem Mindest- oder Höchstbetrag. Zeichnungsangebote für Teilschuldverschreibungen können daher in beliebiger Höhe, jedoch mindestens im Ausmaß der Mindeststückelung von EUR 1.000 unterbreitet werden.

(v) Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung.

Die Teilschuldverschreibungen werden an jene Zeichner geliefert, die den Zeichnungsbetrag fristgerecht überwiesen haben. Die Depotbank wird in der Folge die entsprechende Anzahl an Teilschuldverschreibungen auf das Wertpapierdepot des Zeichners gutschreiben. Valutatag ist der 26.9.2024. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung von Teilschuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(vi) *Modalitäten und Termin für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse.*

Die Gesamtzahl der auszugebenden Teilschuldverschreibungen wird nach Ablauf der Angebotsfrist festgelegt, auf der Website der Emittentin (<https://anleihe2024.web.energy/>) veröffentlicht und bei der Meldestelle der OeKB hinterlegt.

(vii) *Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandlungbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.*

Die Emittentin gewährt für den Erwerb von Teilschuldverschreibungen keine Vorzugs- oder Zeichnungsrechte.

5.5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

Kategorien von Investoren, Tranchen

Die Teilschuldverschreibungen werden von der Emittentin in Österreich und in Deutschland öffentlich angeboten, wobei eine Zeichnung sowohl Kleinanlegern als auch professionellen Investoren möglich ist. Die Emittentin behält sich vor, die Teilschuldverschreibungen auch in anderen Ländern anzubieten, sofern und soweit dies ohne Veröffentlichung oder Notifizierung eines Prospekts rechtlich zulässig ist. Eine Reservierung von Tranchen für bestimmte Kategorien von Investoren oder Märkte, in denen ein Angebot erfolgt, nimmt die Emittentin nicht vor.

Mitteilung der Zuteilung

Zeichner werden von den ihnen zugeteilten Teilschuldverschreibungen durch Gutschrift auf ihr Wertpapierdepot verständigt.

5.5.3. Preisfestsetzung

Die Teilschuldverschreibungen werden ausschließlich zum Nennbetrag (EUR 1.000 je Teilschuldverschreibung) öffentlich angeboten.

5.5.4. Platzierung, Übernahme (Underwriting) und Zahlstelle

Die Emittentin platziert die Teilschuldverschreibungen ohne Zuhilfenahme eines Koordinators, sodass auch keine Übernahmeverpflichtungen (Underwriting) vorgesehen sind.

Zahlstelle ist die VOLKSBANK Wien AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien. Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der OeKB CSD, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, als Wertpapiersammelbank verwahrt.

5.6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen in den Vienna MTF, Marktsegment corporates prime (ESG Bonds), einbeziehen zu lassen.

Die Emittentin beabsichtigt, für die Teilschuldverschreibungen im Rahmen dieser Einbeziehung auch eine Aufnahme im Vienna ESG-Segment zu beantragen. Das Regelwerk der Wiener Börse AG für die Aufnahme in dieses Segment ist im Wesentlichen dafür konzipiert, "grüne" Anleihen von jeglicher Art von Unternehmen nachvollziehbar als nachhaltig zu qualifizieren; Emittenten von in das Vienna ESG Segment aufgenommenen Finanzinstrumenten (wie ESG Bonds) verpflichten sich zusätzlich zu den aufsichtsrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen vertraglich zur Einhaltung erhöhter Transparenz-, Qualitäts- und Publizitätskriterien und bestimmter ESG-Kriterien. Dabei wird im Regelfall auch ein Nachweis für die Mittelverwendung verlangt. Aufgrund des in seiner Gesamtheit nachhaltigen Geschäftszwecks der Emittentin könnte die Wiener Börse AG davon Abstand nehmen, über die allgemeinen,

emittentenbezogenen Nachweise hinaus auch spezifische Nachweise zur Verwendung des Emissionserlöses zu verlangen.

Eine Zulassung zu einem geregelten Markt ist nicht beabsichtigt. Die Einbeziehung wird am oder um den Valutatag erfolgen.

5.7. Weitere Angaben

5.7.1. Werden an einer Emission beteiligte Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt, ist anzugeben, in welcher Funktion sie gehandelt haben.

In der Wertpapierbeschreibung sind keine Berater der Emittentin (mit Ausnahme von deren Abschlussprüferin) genannt.

5.7.2. Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen.

Es wurden ausschließlich einzelne, in Verweisform in diesen Prospekt aufgenommenen historische Finanzinformationen (Konzernabschluss 2022 und Konzernabschluss 2023) von der jeweiligen Abschlussprüferin der Emittentin geprüft, nicht aber sonstige in diesem Prospekt enthaltenen Angaben.

5.7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden.

Für die Teilschuldverschreibungen wurden im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin keine Ratings erstellt.

5.7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Nicht anwendbar.

6. AUFNAHME VON FINANZINFORMATIONEN IN VERWEISFORM

Der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2022 (1.1.2022 bis 31.12.2022; "**Konzernabschluss 2022**"), der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2023 (1.1.2023 bis 31.12.2023; "**Konzernabschluss 2023**"), der ungeprüfte Quartalsabschluss der Emittentin für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2023 (1.1.2023 bis 31.3.2023; "**Quartalsabschluss 2023**") und der ungeprüfte Quartalsabschluss der Emittentin für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2024 (1.1.2024 bis 31.3.2024; "**Quartalsabschluss 2024**") werden zum Teil in Form eines Verweises in den Prospekt aufgenommen (zusammen die "**in Verweisform aufgenommenen Dokumente**"). Die nicht in Verweisform in diesen Prospekt aufgenommenen Teile dieser Dokumente sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle unmittelbar im Prospekt enthalten.

Die in Verweisform aufgenommenen Dokumente sind Teil dieses Prospekts; diese sind

- im Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2022
<https://web.energy/berichte/2022>
("Geschäftsbericht 2022");
- im Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 2023
<https://web.energy/berichte/2023>
("Geschäftsbericht 2023");
- im Quartalsbericht über das erste Quartal des Geschäftsjahrs 2023
<https://web.energy/berichte/q1-2023>
("Quartalsbericht 2023");
- im Quartalsbericht über das erste Quartal des Geschäftsjahrs 2024
<https://web.energy/berichte/q1-2024>
("Quartalsbericht 2024");

jeweils beschränkt auf die im Folgenden angegeben Seiten enthalten:

- (i) der Konzernabschluss 2022 bildet einen Teil des Geschäftsberichts 2022; es sind die Konzern-Bilanz auf Seiten 104 bis 105, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 102, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung auf Seite 103 die Konzern-Geldfluss-Rechnung auf Seiten 106 bis 107 der Lagebericht auf den Seiten 70 bis 101, der Anhang auf den Seiten 110 bis 167 und der Bestätigungsvermerk auf den Seiten 168 bis 173 auffindbar;
- (ii) der Konzernabschluss 2023 bildet einen Teil des Geschäftsberichts 2023; es sind die Konzern-Bilanz auf Seiten 108 bis 109, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 110, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung auf Seite 111, die Konzern-Geldfluss-Rechnung auf Seiten 114 bis 115, der Lagebericht auf den Seiten 74 bis 107, der Anhang auf den Seiten 116 bis 173 und der Bestätigungsvermerk auf den Seiten 174 bis 179 auffindbar;
- (iii) der Quartalsabschluss 2023 bildet einen Teil des Quartalsberichts 2023; es sind die Konzern-Bilanz auf Seite 4, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 5, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung auf Seite 5, die Konzern-Geldfluss-Rechnung auf Seite 6, und der Anhang auf den Seiten 9 bis 18 auffindbar.

(iv) der Quartalsabschluss 2024 bildet einen Teil des Quartalsberichts 2024; es sind die Konzern-Bilanz auf Seite 4, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung auf Seite 5, die Konzern-Gesamtergebnisrechnung auf Seite 5, die Konzern-Geldfluss-Rechnung auf Seite 6, und der Anhang auf den Seiten 9 bis 18 auffindbar.

Die in Verweisform aufgenommenen Dokumente wurden in elektronischer Form bei der FMA hinterlegt.

Informationen in den Geschäfts- und Quartalsberichten und auf der Internetseite der Emittentin, die über jene in den in Verweisform aufgenommenen Dokumenten hinausgehen, sind nicht Teil des Prospekts, sofern nicht im Prospekt selbst ausdrücklich anderes angegeben wird.

7. ANLEIHEBEDINGUNGEN

4,75% ANLEIHE 2024-2034

Nennbetrag EUR 30.000.000

(mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu EUR 50.000.000)

ISIN: AT0WEB2410A4

der

WEB Windenergie AG

(Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, FN 184649v)

ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1

Emittentin, Teilschuldverschreibungen, Gesamtnennbetrag, Stückelung

- (1) Die WEB Windenergie AG mit dem Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Davidstraße 1, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht Krems an der Donau als Handelsgericht zu FN 184649v ("**Emittentin**") begibt die 4,75% Anleihe 2024-2034 (die "**Anleihe**") im Gesamtnennbetrag von EUR 30.000.000 (dreißig Millionen Euro) mit Aufstockungsmöglichkeit auf einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (fünfzig Millionen Euro) mit einer Stückelung von EUR 1.000 (eintausend Euro) ("**Nennbetrag**") je Teilschuldverschreibung ("**Teilschuldverschreibungen**") gemäß diesen Anleihebedingungen ("**Anleihebedingungen**").
- (2) Die Teilschuldverschreibungen lauten auf die Währung Euro.
- (3) Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind untereinander gleichberechtigt und gleichrangig.
- (4) Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") der Teilschuldverschreibungen lautet AT0WEB2410A4

§ 2

Angebot, Zeichnung, Verbriefung, Wertpapiersammelbank, ISIN

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebots in Österreich und Deutschland begeben.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden in der Zeit vom 5.8.2024 bis 16.9.2024 öffentlich zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Angebotsfrist durch Bekanntmachung gemäß § 13 zu verlängern oder zu verkürzen. Interessierte Anleger können die Teilschuldverschreibungen in dieser Angebotsfrist durch Übermittlung eines vollständig ausgefüllten und unterfertigten Zeichnungsscheins an die Emittentin oder ihre Depotbank (sofern diese bereit ist, die Zeichnungsscheine an die Emittentin weiterzuleiten) zeichnen. Als Zeichnungsschein ist das von der Emittentin aufgelegte Muster zu verwenden. Die Zuteilung der Teilschuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Einlangens der Zeichnungsscheine bei der Emittentin. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsscheine ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Teilschuldverschreibungen werden am 26.9.2024 ausgegeben, sofern die Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen bis zu diesem Zeitpunkt vom jeweiligen Anleger vollständig geleistet wurden ("**Ausgabebetrag**").

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz ("**Sammelurkunde**") verbrieft. Die Sammelurkunde trägt als firmenmäßige Zeichnung die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin und ist mit einer Kontrollunterschrift der gemäß diesen Anleihebedingungen bestellten Zahlstelle (§ 8) versehen. Der Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen ("**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg, oder Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien ("**Clearingsysteme**") übertragen werden können.

§ 3 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Teilschuldverschreibungen (Emissionspreis, Ausgabepreis) beträgt 100 % des Nominalbetrags (Nennbetrages).

§ 4 Rang der Teilschuldverschreibungen

Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen und nicht besicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingendem Recht vorrangig sind.

§ 5 Verzinsung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden ab und einschließlich dem 26.9.2024 ("**Zinslaufbeginn**") bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung gemäß § 6 (ausschließlich) mit 4,75% jährlich bezogen auf den jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrag verzinst, wobei sich der Nennbetrag jährlich um den Betrag der festgelegten jährlichen Rückzahlung reduziert. Während dieses Zeitraums sind Zinsen nachträglich am 26.9. eines jeden Jahres fällig und zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), erstmals am 26.9.2025.
- (2) Die Zinsen werden nach der tatsächlichen Anzahl der Tage dividiert durch 365 oder 366 berechnet (actual / actual). Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden die Zinsen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der verstrichenen Tage im jeweiligen Zeitraum vom unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls kein solcher vorhergeht, vom Zinslaufbeginn) bis zum Tag, an dem die Zinszahlung fällig wird (ausschließlich) berechnet, dividiert durch die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten solchen Tages, aber ausschließlich des letzten).

- (3) Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich (§ 900 ABGB) jeweils geltenden Verzugszinssatzes (derzeit 4% per annum) verzinst.
- (4) "**Geschäftstag**" ist ein Tag, der ein Bankarbeitstag in Österreich ist und an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und die Clearingsysteme Zahlungen in Euro abwickeln.
"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 6

Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung und Rückkauf

- (1) Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am Ausgabetag (zugleich "**Valutatag**") und endet mit Ablauf des 25.9.2034 (einschließlich) ("**Rückzahlungstag**"). Die Laufzeit beträgt daher zehn Jahre. Im Falle einer Kündigung gemäß § 7 verkürzt sich die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen entsprechend.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen werden am 26.9. eines jeden Jahres ("**Teilfälligkeitstage**") zu jeweils 10% des Nennbetrags zum Emissionszeitpunkt jeweils zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder gekauft und entwertet wurden.
- (3) Die Emittentin oder eine ihrer Konzerngesellschaften sind berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen auf dem freien Markt zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Derartig erworbene Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von der jeweiligen Erwerberin gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. "**Konzerngesellschaft**" ist jedes mit der Emittentin verbundene Unternehmen im Sinne des § 244 Abs 2 des Unternehmensgesetzbuches.

§ 7

Kündigungsrechte

- (1) Ein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht nicht. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Anleihegläubiger aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unberührt.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum dann ausstehenden Nennbetrag, zuzüglich allfälliger bis zum Tag der Rückzahlung angelaufener Zinsen zu verlangen, falls die Emittentin
 - (a) wesentliche Verpflichtungen (wie etwa die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen gemäß § 5 oder zur Rückzahlung des Kapitals gemäß § 6) oder Zusicherungen aus diesen Anleihebedingungen nicht ordnungsgemäß erfüllt, vorausgesetzt der Anleihegläubiger hat die Zahlstelle hierüber benachrichtigt, die Zahlstelle hat diese Nachricht an die Emittentin weitergeleitet und die Emittentin erfüllt die Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen ab Erhalt dieser Nachricht; oder
 - (b) ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt oder ihren Anleihegläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet oder ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder einen Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abweist; oder

- (c) in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang, oder ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt und dadurch den Wert ihres Vermögens wesentlich vermindert; oder
 - (d) im Zusammenhang mit einem Umgründungsvorgang (etwa einer Verschmelzung, Aufspaltung, Umwandlung) untergeht, wobei dieses Kündigungsrecht nicht besteht, wenn die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen, oder der Rechtsnachfolger der Emittentin den Anleihegläubigern gleichartige Rechte gewährt oder die Änderung der Rechte oder das Recht selbst angemessen abgegolten wird und die Kreditwürdigkeit des Rechtsnachfolgers gleich oder höher ist als die der Emittentin.
- (3) Kündigungsrecht der Emittentin und vorzeitige Rückzahlung nach einem Gross up-Ereignis oder Steuerereignis.
- (a) Bei Eintritt eines Gross up-Ereignisses oder eines Steuerereignisses ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) gemäß diesem § 7(3) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.
 - (b) Im Fall eines Gross up-Ereignisses kann die Emittentin die Teilschuldverschreibungen wie folgt kündigen:
 - (i) Bekanntmachung einer Kündigungsmitteilung gemäß § 13, nicht früher als 60 Geschäftstage vor dem ersten Tag, an dem die Emittentin erstmals verpflichtet wäre, die jeweiligen Zusätzlichen Beträge gemäß § 9 auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlen; und
 - (ii) vor Abgabe einer solchen Kündigungsmitteilung Übermittlung an die Zahlstelle:
 - (A) eines Gutachtens eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, aus dem hervorgeht, dass die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, die betreffenden Zusätzlichen Beträge als Folge einer entsprechenden Änderung der Rechtslage zu zahlen, und
 - (B) einer von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichneten Bescheinigung, die bestätigt, dass die Emittentin berechtigt ist, die maßgebliche Rückzahlung vorzunehmen, und aus der die Tatsachen hervorgehen, auf deren Grundlage die Voraussetzungen für das Rückzahlungsrecht der Emittentin eingetreten sind.
 - (c) Im Falle eines Steuerereignisses ist die Emittentin berechtigt, jederzeit durch Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 13 unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 20 und nicht mehr als 40 Geschäftstagen, die Teilschuldverschreibungen (vollständig, jedoch nicht nur teilweise) zu kündigen. Falls eine solche Kündigung bekannt gemacht wird, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen zum Datum in der Kündigungsbekanntmachung für die Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen.
 - (d) Ein "**Gross up-Ereignis**" liegt vor, wenn (i) die Emittentin verpflichtet ist oder verpflichtet sein wird, Zusätzliche Beträge gemäß § 9 als Folge einer Änderung der Gesetze (oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Bestimmungen oder Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden der oder in der Republik Österreich oder einer Änderung der Auslegung oder Anwendung solcher Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften zu zahlen, soweit die betreffende Änderung oder Durchführung am oder nach dem Ausgabedatum wirksam wird und (ii) die Emittentin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden kann.

- (e) Ein "**Steuerereignis**" liegt vor, wenn
- (i) ein Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers der Zahlstelle übergeben wird, aus dem hervorgeht, dass am oder nach dem Ausgabetag, als Folge:
 - (A) einer Änderung der Gesetze (oder von aufgrund dieser Gesetze erlassener Bestimmungen oder Vorschriften) der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden, die an oder nach dem Ausgabetag erlassen, verkündet oder wirksam wird; oder
 - (B) einer Änderung der offiziellen Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch eine gesetzgebende Körperschaft, ein Gericht, eine Regierungsstelle oder eine Aufsichtsbehörde (einschließlich des Erlasses von Gesetzen sowie der Bekanntmachung gerichtlicher oder aufsichtsrechtlicher Entscheidungen), die an oder nach dem Ausgabetag erlassen, verkündet oder wirksam wird; oder
 - (C) einer allgemein anwendbaren offiziellen Auslegung oder Verkündung, die an oder nach dem Ausgabetag erlassen oder verkündet wird, und nach der die Rechtslage im Hinblick auf diese Gesetze oder Vorschriften von der früheren allgemein anerkannten Rechtslage abweicht,
 Vergütungen, die von der Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zahlbar sind, von der Emittentin für die Zwecke der österreichischen Ertragssteuern (insbesondere für Zwecke der Körperschaftssteuer) nicht mehr in mindestens demselben Umfang wie bei der Begebung der Teilschuldverschreibungen abzugsfähig sind oder innerhalb von 60 Geschäftstagen nach dem Datum dieses Gutachtens nicht mehr abzugsfähig sein werden; und
 - (ii) die Emittentin dieses Risiko nicht durch das Ergreifen zumutbarer Maßnahmen vermeiden kann.
- (4) Die Emittentin behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit die Teilschuldverschreibungen zur Gänze, nicht jedoch teilweise, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist mit Wirkung zum Ende eines Monats vorzeitig zu kündigen, sofern im Vergleich zum Zeitpunkt der Emission der Teilschuldverschreibungen wesentliche Änderungen der kapitalmarktrechtlichen, wertpapierrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Umstände eintreten, eingetreten sind oder ein solcher Eintritt absehbar ist, denen zufolge die Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen zusätzliche Steuern, Beiträge oder sonstige Abgaben zu leisten hätte. Die Kündigungserklärung ist in einem solchen Fall sämtlichen Anleihegläubigern gegenüber, unabhängig vom Ort der Verwahrung der Teilschuldverschreibungen, durch Bekanntmachung gemäß § 13 als zugegangen anzusehen. Im Fall der Kündigung wird die Emittentin die Teilschuldverschreibungen am Kündigungstichtag zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.
- (5) Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" je Teilschuldverschreibung entspricht dem dann ausstehenden Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen zuzüglich Zinsen bis zum Datum der Rückzahlung.

§ 8 Zahlstelle, Zahlungen

- (1) Zahlstelle für die Teilschuldverschreibungen ist die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien.
- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung ein

anderes dem österreichischen Bankwesengesetz unterliegendes Kreditinstitut als Zahlstelle zu bestellen. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle ist nur wirksam (außer im Insolvenzfall der Zahlstelle, in dem eine Änderung sofort wirksam wird), wenn die Anleihegläubiger hierüber vorab in Übereinstimmung mit § 13 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Geschäftstagen informiert wurden.

- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Insbesondere wird kein Vertrags-, Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu bezahlen. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie am Teilfälligkeitstag nicht später als 12:00 Uhr auf dem Konto der Zahlstelle einlangt. Derartige Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an ein Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.
- (5) Falls ein Zinszahlungstag, Teilfälligkeitstag oder der Rückzahlungstag für die Zahlung von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag ist, erfolgt die Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag. Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 9 Steuern

- (1) Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Kapital- und Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde in der Republik Österreich einbehalten oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge ("**Zusätzliche Beträge**") zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern, Abgaben und Gebühren, die:
 - (a) anders als durch Einbehalt oder Abzug durch die Emittentin an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
 - (b) zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Anleihegläubiger ist, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idgF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält; oder
 - (c) von einer auszahlenden oder depotführenden Stelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen auszahlenden oder depotführenden Stelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
 - (d) nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder

- (e) nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
 - (f) aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder der Steuergesetze der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
 - (g) aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
 - (h) wegen einer Rechtsänderung einzubehalten oder abzuziehen sind, die später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird; oder
 - (i) von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wäre, soweit er in zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können, oder
 - (j) jegliche Kombination der Absätze (a) bis (i).
- (3) Die österreichische Kapitalertragssteuer ist keine Steuer, für die von der Emittentin Zusätzliche Beträge zu zahlen sind.

§ 10

Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem

Die Emittentin beabsichtigt, die Teilschuldverschreibungen zum Handel in ein von der Wiener Börse AG betriebenes multilaterales Handelssystem im Sinne der EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente einbeziehen zu lassen; eine Zulassung zu einem geregelten Markt ist nicht beabsichtigt. Die Emittentin rechnet damit, die Einbeziehung in den Vienna MTF, Marktsegment corporates prime (ESG Bonds), zu erwirken, übernimmt jedoch dafür keine Gewähr. Die Emittentin behält sich vor, ohne Angabe von Gründen von der Einbeziehung Abstand zu nehmen oder diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beenden.

§ 11

Emission weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit und ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

§ 12

Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach 30 Jahren ab Fälligkeit.

§ 13

Bekanntmachungen, Mitteilungen

- (1) Sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger gelten als ordnungsgemäß bekannt gemacht, solange eine die Teilschuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde über ein Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Bekanntmachung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.
- (2) In allen anderen Fällen erfolgen alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger im digitalen Amtsblatt der Republik Österreich (EVI) oder, falls dieses eingestellt wird, in einer Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (3) Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Anleihegläubiger bedarf es nicht.
- (4) Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß § 7(2), sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 14

Abänderung der anwendbaren Bedingungen

Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Anleihebedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß § 13 dieser Anleihebedingungen durch Bekanntmachung gemäß § 13 und durch Veröffentlichung auf der Website der Emittentin verständigt und die Änderungen werden wirksam, wenn Anleger diesen nicht binnen acht Wochen widersprechen. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist acht Wochen beträgt, hinweisen.

§ 15

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen und der Sammelurkunde sowie sämtliche aus diesen Anleihebedingungen entstehende Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts, soweit diese in der Anwendung ausländischen Rechts resultieren würden.
- (2) Erfüllungsort ist Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya.
- (3) Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
- (4) Für alle Klagen eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) gegen den Emittenten ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich

zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

- (5) Sollten Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

§ 16

Wichtiger Risikohinweis

Die Emittentin weist ausdrücklich auf die mit einem Erwerb von Teilschuldverschreibungen verbundenen Risiken hin. Eine Auflistung und Erläuterung der wesentlichen Risiken, die ein Investment in Teilschuldverschreibungen mit sich bringt, erfolgt im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN" des Prospekts. Die Teilschuldverschreibungen sollten daher nur von jenen Personen gezeichnet werden, die in der Lage sind, die damit verbundenen Risiken genau zu prüfen.

8. ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

Abkürzung	Bedeutung
Angebot	ist das öffentliche Angebot von Teilschuldverschreibungen gemäß diesem Prospekt.
Angebotsfrist	ist die Frist für das Angebot von 5.8.2024 bis voraussichtlich 16.9.2024.
DelVO	ist die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, in der geltenden Fassung-
EAG	ist das Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der geltenden Fassung.
Emittentin	ist die WEB Windenergie AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 184649v (Landesgericht Krems an der Donau).
ESG-Kriterien	ESG steht für Environment ("E"), Social ("S") und Governance ("G") und bezeichnet im Rahmen der Festlegung von Standards für nachhaltiger Anlagen drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Berücksichtigung finden beispielsweise Umweltverschmutzung oder -gefährdung, Treibhausgasemissionen oder Energieeffizienz ("E"); Aspekte wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Diversity oder gesellschaftliches Engagement ("S"); sowie Kriterien für eine nachhaltige Unternehmensführung (Unternehmenswerte oder Steuerungs- und Kontrollprozesse - Corporate Governance) ("G").
FMA	ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.
Geschäftsbericht 2022	ist der unter https://web.energy/berichte/2022 abrufbare Geschäftsbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2022.
Geschäftsbericht 2023	ist der unter https://web.energy/berichte/2023 abrufbare Geschäftsbericht der Emittentin für das Geschäftsjahr 2023.
Gesellschaft	ist die WEB Windenergie AG, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, Österreich, eingetragen im Firmenbuch zu FN 184649v (Landesgericht Krems an der Donau).
KMG	ist das Kapitalmarktgesetz 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, in der jeweils geltenden Fassung.
Konzernabschluss 2022	ist der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2022.
Konzernabschluss 2023	ist der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2023.
kWh	bedeutet Kilowattstunde.
Marktmissbrauchsverordnung, MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission in der geltenden Fassung.

<i>Abkürzung</i>	<i>Bedeutung</i>
MiFID II	ist die EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.5.2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geltenden Fassung.
MW	bedeutet Megawatt.
Öffentliches Angebot	ist das Angebot an das Publikum in Österreich und Deutschland, Teilschuldverschreibungen zu erwerben.
Prospekt	ist dieser Prospekt für Nichtdividendenwerte für das öffentliche Angebot von bis zu 30.000 Stück Teilschuldverschreibungen der WEB Windenergie AG mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000, mit Aufstockungsmöglichkeit um weitere 20.000 Stück auf einen Gesamtnennbetrag von EUR 50.000.000.
Prospekt-VO	ist Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der geltenden Fassung.
Quartalsbericht 2023	ist der unter https://web.energy/berichte/q1-2023 abrufbare Bericht der Emittentin für das erste Quartal 2023.
Quartalsbericht 2024	ist der unter https://web.energy/berichte/q1-2024 abrufbare Bericht der Emittentin für das erste Quartal 2024.
Securities Act	ist der United States Securities Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung.
WAG	ist das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, in der jeweils geltenden Fassung.
WEB oder W.E.B	ist die Gesellschaft.
W.E.B-Gruppe	ist die Emittentin und die mit ihr im Sinne von § 244 UGB verbundenen Unternehmen.